Kapitel / Paragraph	Kapitel-Titel	Paragraphen- Titel	Kommentar	Erstellt am	Kommentar- Ebene	Autor	Link
	Warum soll es ein Transparenzgesetz geben?	Ziel und Zweck	Die Ziele sind grundsätzlich richtig - Aufwand und Ertrag der Regelungen müssen aber in einem sinnvollen Verhältnis stehen. Es darf nicht so sein, dass wenige Personen die Ressourcen der Verwaltung erheblich binden und das Personal damit nicht für andere Zwecke zur Verfügung steht.	20.02.15 10:17	1	71155	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
K:1 - P:1	Warum soll es ein Transparenzgesetz geben? Warum soll es ein	Ziel und Zweck	, ,	20.02.15 10:39	2	armin11	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
K:1 - P:1	Transparenzgesetz geben? Warum soll es ein Transparenzgesetz	Ziel und Zweck	Es wäre schön, wenn sich Administratoren auch als Administratoren identifizieren könnten. Ansonsten sind die Zielrichtungen der Diskussionsteilnehmer nicht ganz klar. Hallo in die Runde, kann es sein, dass es sich hier um ein Missverständnis handelt? "Armin11" ist kein Admin. Sofern sich Moderatoren/Admins einschalten, tun sie das	20.02.15 11:04	3	71155	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
K:1 - P:1	geben?	Ziel und Zweck	mit diesem Benutzernamen: Moderation	20.02.15 12:26	3	Moderation	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
	Warum soll es ein Transparenzgesetz geben?	Ziel und Zweck	Das sollte nicht die Schwierigkeit sein. Wenn Daten automatisch online verfügbar sind (was kein Problem darstellen sollte, weil mittlerweile eigentlich so gut wie alle bereits elektronisch erfasst sind), dann ist der Aufwand recht gering.	20.02.15 22:13	2	Erik	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
	Warum soll es ein Transparenzgesetz geben?	Ziel und Zweck	Die Schwierigkeit ist nicht das Bereitstellen (Hochladen - wenn möglich) von Dateien in beliebigen Formaten - die Ideen zu OpenGovernmentData gehen weit über solche Sachen hinaus. Einen kurzen Einblick kann man hier bekommen (5 Jahre alt ;-)) : https://www.zu.de/info-de/institute/togi/assets/pdf/TICC-101203-OpenGovernmentData-V1.pdf Großbritannien geht diesen Weg: http://data.gov.uk/about Und wir haben noch viel vor und :-)	20.02.15 23:02	3	armin11	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
	Warum soll es ein Transparenzgesetz geben?	Ziel und Zweck	Die direkte Demokratie empfinde ich im Prinzip als positiv, aber ich sehe, dass vorallem die jungen Mensch mehr politische Bildung benötigen, bevor sie "reif" dafür sind und an so einem aktiven politschen Prozess teizunehmen. Die Menschen gehen schon nicht zu den Wahlen, weil es sie nicht interessiert, weil sie von der Politik enttaäuscht sind, weil sie lieber "Ich bin ein Star, holt mich hier raus" sehen. Ich meine, dieser Möglichkeit seine Meinung zu etwas zu äußern, setzt voraus, dass die Menschen eine Meinung haben und das finde ich, setzt voraus, dass jeder die Chance und die Möglichkeit hat an politischer Bildung teizunehmen. Auch das sollte ein Auftrag sein, den das Land sich auf die Fahne schreiben sollte,dass mündige Bürger in seinem Land leben.	23.02.15 10:25	1	Grasgeflüster	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
	Warum soll es ein Transparenzgesetz geben?	Ziel und Zweck		23.02.15 21:52	2	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
	Warum soll es ein Transparenzgesetz geben?	Ziel und Zweck	Es kann nur ein Anfang sein. Der "Bürger" wird immer transparenter und um einen gerechten Ausgleich zu schaffen muss der öffentliche Dienst und die Politik auch transparenter werden. Nur so kann ein Mitteinander auf Augenhöhe entstehen und wieder Vertrauen geschaffen werden.	23.02.15 16:24	1	Starbuck	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9

	T	T	T	T	1	
			Meine Teilnahme wird von der Erwartung getragen, dass auf diese Weise dem Bürger eine - wenn auch vermutlich sehr kleine- Möglichkeit gegeben wird, die politischen Entscheidungen wenigstens nachvollziehen zu können.			
	Warum soll es ein		In einer Zeit, in der wesentliche Anteile der politischen Entscheidungen von			
	Transparenzgesetz		Großkonzernen gesteuert werden, könnten amtliche Informationen die grassierende Politikverdrossenheit verringern.			
K:1 - P:1	geben?	Ziel und Zweck	Die Hoffnung stirbt zuletzt	24.02.15 20:24	1 Rita_Mainz	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
			Bei weniger Personal in den Verwaltungen und neuen Anforderungen bleibt immer auch etwas auf der Strecke. Erfahrungsgemäß ist das häufig die Bearbeitungstiefe der			
			eigentlichen Sachaufgaben in den Verwaltungen. Dokumentationssysteme erfordern einen erheblichen Aufwand wodurch die Qualität der eigentlichen Arbeit leidet. Mehr			
			Transparenz kann man vor allem dadurch schaffen, dass man die Verwaltungen länderübergreifend harmonisiert und die Zusammenarbeit fördert. Erst dann kann			
	Warum soll es ein		wirklich Transparenz geschaffen werden, wenn Hürden der Zusammenarbeit abgebaut			
K:1 - P:1	Transparenzgesetz geben?	Ziel und Zweck	werden. Viele Informationen werden nach landesspezifischen Kriterien erfasst, was zu immer mehr Koordinierung führt und für den Bürger/Bürgerin immer teurer wird.	25.02.15 09:04	1 am	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
			Nach Verabschiedung des Transparenzgesetzes wird das			
			Landesinformationsfreiheitsgesetz und das Landesinformationsumweltgesetz aufgehoben. Wenn ich mir überlege, was die Verabschiedung dieser beiden Gesetze			
			schon für einen Aufwand und Kosten beseutet haben und wenn ich genau zusammenrechne, was das neue Transparenzgesetz kostet, bis es verabschiedet ist			
			und funktioniert - dann ist aber immer noch kein Blatt Papier eingestellt! - hier werden Millionen von Steuergelder zum Fenster raus geworfen.			
			Investieren wir doch lieber in vernünftige Schulen und Bildung und ordentliche			
			Gehwegeund Straßen ohne Schlaglöcher. Wir müssen es doch realistisch sehen: Die meisten Bürger werden nicht			
	Warum soll es ein Transparenzgesetz		wissenshungriger und politisch interessierter werden , wenn wir das Transparenzgesetz haben . Mit den o.g. beiden Gesetzen kann jeder Bürger an			
K:1 - P:1	geben? Warum soll es ein	Ziel und Zweck	Informationen heran kommen. Diese beiden Gesetze sind zurzeit ausreichend. Du willst den Bürgerinnen und Bürgern also die Möglichkeit nehmen, schnell und ohne	26.02.15 12:31	1 Teilnehmer 61	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
K:1 - P:1	Transparenzgesetz geben?	Ziel und Zweck	Bürokratieaufwand an benötigte Informationen ranzukommen? Gute Idee, auf ins 20.	26.02.15 22:09	2 simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
10.1 - 1 .1	geben:	Zici una Zweck	Mir scheint, dass der entscheidende Unterschied zu den von Ihnen genannten	20.02.10 22.00	2 311119301133	Inteps.//transparenzgesetz.np.de/transparenznp/de/nome/beteinigen/drantom/-40000/pdra/5
			Gesetzen (Landesinformationsfreiheitsgesetz und das			
			Landesinformationsumweltgesetz) beim Transparenzgesetz die Logik ist, dass alles öffentlich ist, außer die Behörde hat gute (gesetzliche) Gründe, dass etwas nicht			
			öffentlich ist. Dadurch werden in Zukunft durch die normale Verwaltungstätigkeit zahlreiche Informationen verfügbar, die es heute nicht - oder nur auf konkrete			
			Nachfrage hin - sind. Dies ermöglicht sowohl Bürgerinnen und Bürgern (darunter auch Schülerinnen und Schülern) als auch Unternehmen, mit diesen Informationen die			
			Gesellschaft zu gestalten und Produkte zu entwickeln. Und es ermöglicht der Verwaltung selbst, sich besser zu informieren. Daher ist davon auszugehen, dass das			
	Warum soll es ein Transparenzgesetz		Gesetz mittelfristig kein Geld kostet, sondern Ausgaben reduziert und Einnahmen generiert. Unabhängig davon, ob die Bürgerinnen und Bürger wissenshungriger			
K:1 - P:1	geben?	Ziel und Zweck		27.02.15 10:11	2 promediare.de	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
			Der Ring des Gyges soll also etwas von seiner Kraft verlieren. Rlp hat da einiges			
			gegenüber anderen Ländern nachzuholen. Die Veröffentlichung von Prüfungsberichten erst seit 1994 eingeführt. Und das auch nur für 8 Tage nach der Bekanntmachung.			
			Der Bürger muss sich ins Amtszimmer begeben und sich seltsamer Blicke gewärtig			
			sein. Transparenz heißt auch Präsenz der Information. Z.B. im Netz. Deutlich auch wieder bei Prüfungsberichten der überörtlichen Prüfung: welcher Bürger einer kleinen			
	Warum soll es ein		Gemeinde geht einfach mal kurz auf Information zur Verbandsgemeinde, wenn er nicht mißtrauisch betrachtet werden will. Einfach nur so sich sachkundig machen?			
K:1 - P:1	Transparenzgesetz geben?	Ziel und Zweck	Wann hat welche Zeitung zuletzt Einblick in so einen Bericht genommen? Es hat den Eindruck, als wisse man dort nicht einmal über seine Möglichkeiten Bescheid?	27.02.15 17:10	1 Beamter	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9

		T		Г		1	1
K:1 - P:1	Warum soll es ein Transparenzgesetz geben?	Ziel und Zweck	Das angestrebte Ziel ist zu begüßen. Wie immer kommt nun das "aber": Ich hatte bereits die Ehre dienstlich mit dem Informationsfreiheitsgesetz in Kontakt zu kommen: Das ist richtig aufwändig. D.h. es braucht Zeit, die herangetragene Frage zu bearbeiten und zu beantworten. Leider zeigt die Erfahrung, dass unser Gesetzgeber regelmäßig die geschätzten Kosten einer gesetzlichen Neuregelung zu niedrig bewertet oder gar mit "keine" annimmt. Die Praxis hat das bzw. die Probleme. Zu geringe Personalausstattung (es werden immer häufiger Aufgaben, die angeblich keinen Mehraufwand bedeuten, noch oben drauf gesattelt). Schlechte Sachausstattung (EDV-Systeme, die bereits heute am Rande der Leistungsfähigkeit arbeiten, sollen kostenneutral noch mehr leisten und verlangsamen das Tempo; bringen die Systembetreuer an den Rande des Wahnsinns). Daher konkret die Forderung: macht die Regelung ehrlich: - plant mehr Personal ein - nehmt mehr Geld in die Hand, um die EDV-Systeme auszubauen und - schult im großen Umfang die mit der Neuregelung und den Auswirkungen unmittelbar betrauten Mitarbeiter und entnehmt nicht die notwendigen Geld- und Sachmittel aus den bereits übergekürzten vorhandenen Etats. Dann kann eine Gesetz auch funktionieren und wird nich als leidige Zusatzaufgabe mitertragen. Die Motivation ist zur Zeit in den Behörden der Landesverwaltung mehr als schlecht.	28.02.15 14:54	1	zubbel	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
			Oben steht geschrieben: "Durchsichtig und transparent heißt dabei nicht gläsern." Das				
			ist bereits eine rethorische Einschränkung mittels einer unvollständig wiedergegebenen Aussage, die vollständig lautet:				
			Ich will einen gläsernen Staat und keinen gläsernen Bürger.				
	Warum soll es ein Transparenzgesetz		Das beinhaltet bereits die selbstverständliche Einschränkung für den Persönlichkeitsschutz. Also bitte nicht rumeiern. Bekennt euch offen zum gläsernen				
K:1 - P:1	geben?	Ziel und Zweck		01.03.15 21:48	1	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
	Warum soll es ein Transparenzgesetz geben?	Ziel und Zweck	Der Bundesverband für Ergotherapeuten in Deutschland BED e.V. begrüßt nach intensiver Sichtung das Transparenzgesetz insgesamt, was auch den Beteiligungsprozess mit einschließt, denn durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen der Informationsvermittlung und Kommunikation werden die Verwaltungsbehörden mittelfristig maßgeblich entlastet und zugleich die Bürger besser und aktiver als bislang informiert und gehört; somit sind zukünftig in den Behörden Ressourcen für andere wichtige Verwaltungsakte frei und der politische Einfluss der Bürger wächst.	12.03.15 15:52		BED e.V. Fr. Donner	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
			Dieses Gesetz ist ein erster Schritt auf unsere (teilweise) politikverdrossene Gesellschaft zu und m.E. auch nur der Anfang! Damit wir wieder höhere				
			Wahlbeteiligungen erreichen und junge, interessierte Menschen heranwachsen, muss				
	Warum soll es ein		unsere Politik und Verwaltung auch endlich die Sprache der Menschen sprechen. Es ist fünf vor 12 endlich damit anzufangen! Deshalb finde den Vorstoß unserer				
K:1 - P:1	Transparenzgesetz geben?	Ziel und Zweck	Landesregierung wichtig und einzig richtig und hoffe, dass bald schon andere nachziehen.	12.03.15 20:24	1	jetzt oder nie	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9

			Mein Eindruck nach dem Lifestream am 21.03.2015				
			Sicherlich ist Ihnen mit dem Trasparenzgesetz ein revolutionärer Gedanke gekommen				
			und diesen in die Tat umzusetzen, eröffnet für die betroffenen Verwaltungsstränge einen Weg in eine ganz neue Denkrichtung und Kultur. Es ist aber auch bemerkbar,				
			dass Sie zunächst für jene Bereiche "vordenken", aus denen mutmaßlich der				
			geringste Widerstand zu erwarten sein dürfte und von dem aber die Masse der				
			Bevölkerung leider nicht wirklich betroffen ist. Der Kern der problematischen				
			Berziehung zwischen Bürger und Verwaltung liegt aber auf der Ebene der Kommunen				
			und genau hier endet die Reichweite des Gesetzes. Dummerweise produziert				
			Verwaltung auf dieser Ebene aber weiterhin durch Intransparenz hohe Verdrossenheit				
			und ausbaden muss es wieder die Politik, die sich zwar nun mit einem vorbildlich auf				
			den Weg gebrachten Gesetz vorsichtig herantastet, aber leider wegen dessen				
			fehlender Wirkung auf die Masse der Bürger im Kommunalbereich erneut zum				
			Prügelknaben zu werden droht.				
			Genaues Hinsehen zeigt: Politikverdrossenheit gibt es nämlich eigentlich gartnicht; die				
			Verwaltungen sind des "Pudels Kern", und Politik ist nur die Projektionsfläche.				
			Wenn also ein solches Gesetz durchgesetzt werden soll, dann bitte auch dort, wo der				
			Bürger wirklich etwas davon hat, indem es nämlich seine Beziehung zur Kommunalen				
			Verwaltung auf eine andere Basis stellt Dass die Rahmenbedingungen der				
			Selbstverwaltung dies verhindern oder nur gegen hohe Kosten Auflagen möglich sind,				
			ist dabei nur eine Schutzbehauptung um sich nicht mit den wirklich relevanten				
			Problemen auseinandersetzen zu müssen. Verständlich zwar, aber eben nur				
			Selbstschutz. Was hindert Sie daran, diese tolle Idee auf einer Ebene anzusiedeln, auf				
	Warum soll es ein		welcher das Selbstverwaltungsgesetz nicht als Barriere genutz werden kann?				
	Transparenzgesetz		Merke: Das Verprügeln von Bürgern in Bürgerbüros und Amtsstuben ist ja auch				
K:1 - P:1	geben?	Ziel und Zweck	durchgängig verboten - und es funktioniert!	22.03.15 08:48	1	kpradel	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9

			Das eine demokratische Gesellschaft nur mit mündigen und gut informierten Bürgern				
			funktionieren kann ist unbestritten. Allerdings kann Demokratie auch nur funktionieren,				
			wenn der Staat seine Bürger an demokratischen Entscheidungsprozessen auch				
			beteiligt und nicht wie in Deutschland üblich von wesentlichen Entscheidungen				
			ausschließt und stattdessen diese von Politikern und Lobbyisten, treffen lässt. Zum				
			Wohle der deutschen Bürger erfolgen dabei die wenigsten Entscheidungen. Im				
			Einklang mit einer übermächtigen gleichgeschalteten Presse werden diese dann durch				
			das politische Establishment in "politisch korrekter Form" verkauft und vielfach gegen				
			den Willen der Bürger umgesetzt. Hier wäre ein Transparenzgesetz sicher				
			notwendiger, damit der einzelne Politiker gezwungen wäre seine Entscheidungen zu				
			überdenken und an den Interessen seiner Wähler abzuklären, statt blind				
			irgendwelchen Fraktionsvorgaben folgen bzw. sich dahinter verstecken zu müssen.				
			Das neue Transparenzgesetz in Rheinland-Pfalz zielt ausschließlich darauf ab, jedem				
			Bürger umfassenden Zugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen zu				
			gewähren mit dem Hintergrund eine Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung zu				
			erreichen.				
			Verwaltungen arbeiten eigentlich unabhängig von der politischen Couleur der				
			jeweiligen Regierung. Sie sind eng und mit wenig Ermessensspielraum an die				
			gesetzlichen Grundlagen gebunden, die Politiker in die Welt gesetzt haben. Eine				
			Kontrolle der Verwaltungsarbeit kann nie über die Bürger erfolgen, sondern erfolgt seit				
			vielen Jahren erfolgreich über die verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen Bürgen				
			Verwaltungsentscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen lassen können.				
			Angesichts leerer Kassen in Rheinland-Pfalz, auf Grund derer die öffentliche				
			Verwaltung permanent ausgedünnt wird und wodurch die Mitarbeiter in den				
			Verwaltungen zunehmend Überlastungen ausgesetzt sind, diesen noch in erheblichem				
			Umfang zusätzliche Arbeit aufzubürden ist schlichtweg unverschämt. Die Einführung				
			des Gesetzes wird einen hohen zweistelligen Millionenbetrag verschlingen, der durch				
			nichts gerechtfertigt ist. Aus meinen bisherigen Erfahrungen als Bediensteter einer				
			Mittelbehörde im Umweltbereich sind Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz,				
			das durch dieses Gesetz abgelöst werden soll, verschwindend gering und werden sich				
			auch in Zukunft nicht wesentlich ändern, weil die Mehrzahl der "mündigen" Bürger sich				
			einen Dreck um das Handeln der Verwaltung schert, solange nicht ihr eigener				
			Geldbeutel betroffen ist.				
			Fazit: Das Transparenzgesetz ist ein weiteres Gesetz in einer von Rechtsvorschriften				
	Warum soll es ein		überfrachteten Gesellschaft, das niemand braucht, viel Geld kostet, ohnehin				
	Transparenzgesetz		überlastete personelle Ressourcen bindet und von den eigentlichen Problemen in				
K:1 - P:1	geben?	Ziel und Zweck	diesem Land ablenkt.	03.04.15 19:12	1	Transparenzgaga	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
						. 30	
			Nach der dargestellten Kernaussage über den Zweck müssen Staat und Politik ihre				
			Vorhaben und Entscheidungsgrundlagen transparent machen. Gleich den ersten				
			Widerspruch hierzu findet man im § 3 Abs. 4 des Gesetzentwurfs, wonach der				
			Landtag nur eingeschränkt auskunftspflichtig wird sofern er Aufgaben der öffentlichen				
	Warum soll es ein		Verwaltung wahrnimmt. Hier werden durch die Politik die grundlegenden				
	Transparenzgesetz		Entscheidungen getroffenen, mithin wäre bereits hier Transparenz erforderlich, um die				
K:1 - P:1	geben?	Ziel und Zweck		07.04.15 14:14	1	Heuser	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
N.1 - F.1	gonen:	LIGI UIIU LWEUK	Dargonninon and Darger artiv in die Gestaltung der Gesellschaft einzubeziehen.	07.04.10 14.14	I I	i icusci	mtps.//transparenzyesetz.mp.de/transparenzmp/de/nome/beteiligen/drantbiii/40000/para/9

			Transparenzgesetz Rheinland-Pfalz;				
			Anhörung und Beteiligungsverfahren				
			der Gesamtpersonalrat der SGD Nord nimmt zu der geplanten Einführung eines				
			Transparenzgesetzes wie folgt Stellung:				
			Das eine demokratische Gesellschaft nur mit mündigen und gut informierten Bürgern				
			funktionieren kann ist unbestritten. Allerdings kann Demokratie nur funktionieren,				
			wenn der Staat seine Bürger an demokratischen Entscheidungsprozessen auch				
			beteiligt und nicht wie in Deutschland üblich von wesentlichen Entscheidungen				
			ausschließt.				
			Das neue Transparenzgesetz in Rheinland-Pfalz zielt ausschließlich darauf ab, jedem				
			Bürger umfassenden Zugang zu amtlichen Informationen und Umweltinformationen zu				
			gewähren, auch mit dem Hintergrund eine Verbesserung der Kontrolle der Verwaltung				
			zu erreichen.				
			Mit dieser Begründung wird auf eine subtile Art und Weise, seitens des Gesetzgebers				
			der Verwaltung unterstellt, dass sie willkürlich handelt und dass deren Arbeit eine				
			Kontrolle und Bewertung durch den "mündigen" Staatsbürger erfordert.				
			Verwaltungen arbeiten unabhängig von der politischen Couleur der jeweiligen				
			Regierung. Sie sind eng und mit wenig Ermessensspielraum an die gesetzlichen				
			Grundlagen gebunden, die die gesetzgebenden Institutionen beschlossen und				
			eingeführt haben. Eine Kontrolle der Verwaltungsarbeit kann nie über die Bürger				
			erfolgen, die in der Regel weder Sachkompetenz noch einen Überblick über				
			Gesamtzusammenhänge haben, sondern erfolgt seit vielen Jahren erfolgreich über				
			verwaltungsgerichtliche Verfahren, in denen betroffene Bürger				
			Verwaltungsentscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin prüfen lassen können.				
			Die Einführung des Transparenzgesetzes bedarf erheblicher personeller und				
			finanzieller Ressourcen. Neben der Einführung einer elektronischen Plattform				
			(Transparenz-Plattform), die noch zu entwickeln ist, muss diese neben vielen anderen				
			fachlichen Datenbanken ebenfalls "gefüllt" und auf einem aktuellen Stand gehalten				
			werden. Eine automatisierte digitale Speicherung bedarf eines landeseinheitlichen				
			Aktenplanes, der ebenfalls nicht vorhanden ist.				
			Neben der Bereitstellung von Daten auf der Transparenz-Datenbank haben die Bürger				
			einen darüberhinausgehenden Anspruch auf Zugang zu Informationen, der durch				
			Antrag geltend zu machen ist, ohne dass dafür ein rechtliches oder berechtigtes				
			Interesse dargelegt werden muss.				
	l		Angesichts der derzeitigen Personalsituation und angesichts der noch weiterhin zu				
	Warum soll es ein		erbringenden Effizienzrendite bei der Personalentwicklung, bringt das neue Gesetz für				
	Transparenzgesetz	<u></u>	die jetzt schon in vielen Bereichen am Limit arbeitenden Kolleginnen und Kollegen		_		
K:1 - P:1	geben?	Ziel und Zweck	eine weitere, nicht abschätzbare Belastung.	09.04.15 10:59	1	Personalrat	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9

		т				-	
			Grundsätzlich ist die Initiative der Landesregierung, durch die Einführung eines				
			Transparenzgesetzes Entscheidungen von Politik und Verwaltung nachvollziehbarer				
			zu machen, zu begrüßen. Wir geben allerdings zu bedenken, dass die Eröffnung von				
			Zugangsmöglichkeiten zur Informationen von jedermann immer durch persönliche				
			oder betriebliche Interessen begrenzt sein muss. Diese unverzichtbare Notwendigkeit				
			wird im Gesetzentwurf nicht ausreichend deutlich.				
			Es muss aus unserer Sicht unbedingt sichergestellt werden, dass entsprechende				
			personenbezogene oder betriebliche Informationen, insbesondere unsere Mitglieder				
			und damit landwirtschaftliche Betriebe betreffend, der Öffentlichkeit nicht zugänglich				
			gemacht werden. Dies gilt speziell auch für solche Informationen, die – auch regional				
			begrenzt – Rückschlüsse auf einzelne Betriebe oder Gruppen von Betrieben zulassen.				
			Gerade die derzeitige Diskussion im Rahmen der Veröffentli-chung der EU-				
			Zahlungsempfänger mahnt uns dazu, mit solchen Daten sorgsam umzugehen, damit				
			diese nicht für fragwürdige Ziele Einzelner missbraucht werden können.				
			and the magnetic angle in the second more and				
			Der Grundsatz der Amtsverschwiegenheit muss auch bei Anfragen der Bürger				
			beibehalten werden. Eine Aufweichung würde zu einem erheblichen Vertrauensverlust				
			gegenüber der Verwaltung füh-ren, was zu verhindern ist.				
			gegenaber der verwaltung fun-ten, was zu verhinden ist.				
			Im Einzelnen sind uns folgende Punkte besonders wichtig:				
			IIII Elizenien sinu uns loigenue Funkte besonders wichtig.				
			In \$ 2 Abo. 2 collta klargostollt worden, dags sich solbstvorwaltande Körnerschaften				
			In § 3 Abs. 3 sollte klargestellt werden, dass sich selbstverwaltende Körperschaften				
			des öffentlichen Rechts, die nach der derzeitigen Formulierung sicherlich unter die				
			Formulierung fallen, nicht in jedem Falle verpflichtet sind, entsprechende				
			Informationen in dem einzurichtenden System zu veröffentlichen. Wir denken dabei				
			vornehmlich an die Jagdgenossenschaften, in denen das Jagd-recht als wichtiges,				
			dem Grundeigentum folgendes Recht, verwaltet wird. Die dort erhobenen				
			Informationen sind eher privatrechtlicher Natur, auch wenn sie im Rahmen einer				
			Körperschaft des Öffentlichen Rechts organisiert werden. Wir halten es einerseits				
			wegen des oft privatrechtlich bestimmten Tätigkeitsbereiches, anderseits aber auch				
			vor dem Hintergrund der regelmäßig lediglich ehrenamtlich bestimmten				
			Organisationsform für zwingend, die Jagdgenossenschaften von den				
			Transparenzpflichten des § 3 ff. freizustellen, auch wenn bei den				
			Jagdgenossenschaften sicherlich Informationen im Sinne des § 5 Abs. 3 vorliegen.				
	Warum soll es ein		Im Hinblick auf die bereits angesprochenen individuellen und betrieblichen Interessen				
	Transparenzgesetz		der land-wirtschaftlichen Betriebe und ihrer Betriebsleiter sollte im Zusammenhang mit			BWV Rheinland-	
K:1 - P:1	geben?	Ziel und Zweck	der Regelung des § 5 Abs. 3 Ziffer 2 ausdrücklich klargestellt werden, dass	14.04.15 09:44	1	Nassau	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
	<u> </u>		,				
			Es ist richtig, dass eine demokratische Gesellschaft über u. a. gut informierte				
			Bürgerinnen und Bürger verfügen muss und das geplante Transparenzgesetz RLP der				
			richtige Schritt zur Gewährleistung desselbigen ist. Es stellt sich aber die Frage, ob wir				
			uns den Preis dafür (die Einführung und Umsetzung des Gesetzes wird das Land viele				
			Millionen Euro kosten), vor dem Hintergrund einer sehr hohen Landesverschuldung				
			und Einhaltung der Schuldenbremse, gerade zum jetzigen Zeitpunkt leisten sollen?				
			Schließlich verfügen wir mit dem Landesinformationsgesetz und dem				
			Landesumweltinformationsgesetz bereits über entsprechende rechtliche Werke, die				
	Warum soll es ein		garantieren, dass der mündige Bürger über die Information verfügen kann, die er zum				
	Transparenzgesetz		politischen Willensbildung benötigt. Warten wir doch bessere Zeiten ab, denn			Achim	
K:1 - P:1	geben?	Ziel und Zweck	"Aufgeschoben ist nicht aufgehoben"!	20.04.15 21:11	1	Bartholome	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/9
13.1 - 1 .1	900011:	LICI UIIU LWEUN		20.07.10 21.11	<u>'</u>	Dartholline	mapo.//tranoparonegosote.np.ao/tranoparonenjp/ao/nome/poteiligen/aratibiii/40000/para/9
			Die Beschränkung der Informationspflicht für kommunale Stellen schränkt die				
			Wirksamkeit des Transparenzgesetzes unnötig ein. Hier sollte dringend gegenüber				
			dem Referentenentwurf nachgebessert werden, um auch Kommunen in vollem				
			Umfang in die Veröffentlichungspflicht aufzunehmen. Zumindest für die Verwaltungen				
	Wer soll Informationen		in kreisfreien Städten und auf Landkreisebene stellt eine Transparenzpflicht keine				
K:2 - P:1	veröffentlichen?	tige Stellen	übermäßige Last dar.	20.02.15 17:54	1	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
		·				•	

K:2 - P:1	Wer soll Informationen veröffentlichen?	Transparenzpflich tige Stellen	Die Kommunen müssen unbedingt auch vom Transparenzgesetz erfasst werden! Auf kommunaler Ebene gibt es genügend Potenzial für Intransparenz, Vetternwirtschaft und Korruption. Insbesondere dort findet man in der Regel eine Verflechtung des politischen und sozialen Raums vor: die Entscheidungsträger (Ratsmitglieder) gestalten besonders auf der lokalen Politikebene ganz entscheidend ihren konkreten Lebensraum mit. Das Gebot, die für das Gemein(de)wohl sinnvollste Entscheidung zu treffen und sachlichen Kriterien abzuwägen, ist doch besonders auf kommunaler Ebene von Individualinteressen der Entscheidungsträger bedroht. Beispiele: Schaffung von Baugebieten (denn der bislang praktisch wertlose, für wenig Geld verpachtete Acker könnte Bauland werden!) oder Investionsentscheidungen von privatem Interesse (der Karnevalsverein XY, dem Ratsmitglied Z angehört braucht größere Trainings- und Veranstaltungsräume - Sanieren wir doch die Gemeindehalle und verschulden uns!). Auch die Kommunalexekutiven - insbesondere die (Verbands)bürgermeister - müssen von den Bürgerinnen und Bürgern stärke kontrolliert werden können. Dies bedarf einer Gesetzesgrundlage! Vor allem vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen Haushalte werden die Entscheidungen von Rat und Rathaus komplexer, bedürfen aber aufgrund der Relevanz für jetzige und künftige Generationen einer schärferen Kontrolle. Das Transparenzgesetz muss lückenlos und universell gelten! Kann ich zustimmen. Wenn es hier zu Ausnahmen kommt ist das Gesetz in seiner Aussagekraft nicht umfassend zu beurteilen Natürlich muss darüber nachgedacht werden, kleinere Kommunen finanziell und administrativ zu unterstützen. Hier wäre auch eine Möglochkeit open Source Software einzusetzen, um dann Synergieeffekte	21.02.15 10:39	2	Franz22	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
	veröffentlichen?	tige Stellen		21.02.15 16:34	2	Enavigo	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
N.Z 1.1	TOTOTIONIONOTT:	ingo otonon	In Ihrem Einführungsfilm werden hauptsächlich Daten angesprochen, die die	21.02.10 10.04		Lilavigo	The position of the second control of the se
	Wer soll Informationen	Transparenzoflich	Kommunen bereit halten. Wie soll die Transparenz bezüglich solcher Daten sicher				
K:2 - P:1	veröffentlichen?	tige Stellen		20.02.15 17:55	1	Transpiri	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
K:2 - P:1	Wer soll Informationen veröffentlichen?		Die Transparenz kann natürlich nicht sicher gestellt werden ;-). Würde das Landesgesetz die Kommunen dazu zwingen eine neue Aufgabe bzw. Leistung zu erbringen, so müsste ein finanzieller Ausgleich erfolgen (Konnexitätsprinzip). Bei der derzeitigen Haushaltslage ist das vom Land nicht leistbar. Die Veröffentlichung kommunaler Informationen über die Transparenzplattform wird nur dann erfolgen, wenn die Kommunen darin einen Vorteil sehen und der Aufwand sich in Grenzen hält. Hier sind die Räte bzw. die Kommunalverwaltungen gefragt. Ggf. sehen diese in der Veröffentlichung der bei ihnen vorliegenden Informationen eine Chance die Bürger wieder mehr in die politische Arbeit zu integrieren (bspw. über Bürgerhaushalte o.Ä.). Da wird aber ein dickes Brett zu bohren sein. Viel kritischer ist aber der theoretische "information overflow" - nehmen wir an 100 VG's würden alle Protokolle der Rats- und Ausschussitzungen publizieren - wie würde man diese Inhalte für die Bürger von Rheinland-Pfalz zugänglich machen? Da fehlt es sicher noch an Konzepten - Googles Suchalgorithmen werden dabei nicht weiterhelfen :-(.	20.02.15 22:22	2	armin11	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
	Wer soll Informationen veröffentlichen?	Transparenzpflich tige Stellen	Die Erfahrungen mit den Geheimdienstskandalen der letzten Jahre zeigt, dass hier jede Kontrolle bislang versagt hat und die Bürgerinnen und Bürger kaum wissen, was dort vor sich geht. Es ist deshalb ein wichtiges Skandal, dass auch das Landesamt für Verfassungsschutz unter die Veröffentlichungspflicht des Tranzparenzgesetzes fällt.	20.02.15 18:09	1	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
	Wer soll Informationen	Transparenzpflich					
K:2 - P:1	veröffentlichen?	tige Stellen	Signal, statt Skandal.	06.04.15 17:18	2	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
K:2 - P:1	Wer soll Informationen veröffentlichen?	Transparenzpflich tige Stellen	Mir wäre es wichtig, dass alle Informationen, welche die Gesundheit der Bevölkerung betreffen, frühestmöglich zur Verfügung stehen. Ich denke an den SuperGAU von Tschernobyl, wo die chemischen Untersuchungsämter zum Stillschweigen verpflichtet waren (jedenfalls in NRW, wo ich damals wohnte). Auch Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung gehören zu solchen Informationen.	20.02.15 18:24	1	Otto Traudt	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10

			-				
			Die Kommunen müssen unbedingt auch vom Transparenzgesetz erfasst werden! Auf				
			kommunaler Ebene gibt es genügend Potenzial für Intransparenz, Vetternwirtschaft				
			und Korruption. Insbesondere dort findet man in der Regel eine Verflechtung des				
			politischen und sozialen Raums vor: die Entscheidungsträger (Ratsmitglieder)				
			gestalten besonders auf der lokalen Politikebene ganz entscheidend ihren konkreten				
			Lebensraum mit. Das Gebot, die für das Gemein(de)wohl sinnvollste Entscheidung zu				
			treffen und sachlichen Kriterien abzuwägen, ist doch besonders auf kommunaler				
			Ebene von Individualinteressen der Entscheidungsträger bedroht.				
			Beispiele: Schaffung von Baugebieten (denn der bislang praktisch wertlose, für wenig				
			Geld verpachtete Acker könnte Bauland werden!) oder Investionsentscheidungen von				
			privatem Interesse (der Karnevalsverein XY, dem Ratsmitglied Z angehört braucht				
			größere Trainings- und Veranstaltungsräume - Sanieren wir doch die Gemeindehalle				
			und verschulden uns!).				
I			Auch die Kommunalexekutiven - insbesondere die (Verbands)bürgermeister - müssen	1			
1				1			
I			von den Bürgerinnen und Bürgern stärke kontrolliert werden können. Dies bedarf einer	1			
I			Gesetzesgrundlage! Vor allem vor dem Hintergrund der angespannten kommunalen	1			
I			Haushalte werden die Entscheidungen von Rat und Rathaus komplexer, bedürfen	1			
1			aber aufgrund der Relevanz für jetzige und künftige Generationen einer schärferen	1			
I			Kontrolle.	1			
I	Manager 1		NOTHIOLE.	1			
		Transparenzpflich					
K:2 - P:1	veröffentlichen?	tige Stellen	Das Transparenzgesetz muss lückenlos und universell gelten!	21.02.15 10:39	1	Franz22	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
			Gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs soll die Transparenzpflicht nicht für die				
			"Selbstverwaltungsorganisationen insbesondere der Wirtschaft und der Freien Berufe"				
			gelten, also nicht für die Kammern.				
			Kammern sind aber mittelbare öffentliche Verwaltung. Der Wirtschaftsminister des				
			Landes Niedersachsen, Olaf Lies (SPD) formuliert es noch plakativer: "Kammern sind				
			Behörden". Der Unterschied zu staatlichen Stellen liegt ausschließlich im Privileg der				
			Selbstverwaltung. Es gibt keinerlei sachliche Rechtfertigung dieses Privileg nun				
			zusätzlich mit einem weiteren Privileg (keine Transparenzverpflichtung) zu ergänzen.				
			g,g,g,g,				
			Vananara viintaabattan avaaabli Oliabarit Effantliaban Caldana arit Diliabataite e				
			Kammern wirtschaften ausschließlich mit öffentlichen Geldern – mit Pflichtbeiträgen				
			von Mitgliedern und oft genug zusätzlich mit weiteren öffentlichen Zuschüssen.				
			Bis auf Brandenburg hatten alle IGFs/Transparenzgesetze der Länder die				
			Körperschaften in Selbstverwaltung selbstverständlich inkludiert. Nur in Brandenburg				
			waren - wie zzt. im Entwurf in Rheinland-Pfalz geplant - die Körperschaften in				
			Selbstverwaltung unter der Rechtsaufsicht des Landes nicht erfasst. Mit der Reform				
			des IFG im Jahr 2013 hat Brandenburg jetzt aber auch diese Körperschaften in den				
I			Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen.	1			
1				1			
1			Es ist weder inhaltlich noch formal nachvollziehbar, warum nur in Rheinland-Pfalz die	1			
I				1			
I			Kammern dieses Privileg zur Verweigerung von Transparenz genießen sollen.	1			
I				1			
			Dass die Kammern wie auch jede andere Form der Verwaltung zur Transparenz				
1			verpflichtet werden müssen, sei nur am Beispiel der Wahlergebnisse in den Kammern	1			
			verdeutlicht. Selbst im Jahr 2015 verweigern fast alle deutschen IHKn immer noch die				
1			vollständige Veröffentlichung ihrer Wahlergebnisse. Mit Hilfe von erfolgreichen	1			
			Transparenz-Anfragen in den Ländern beginnt diese Haltung nun zu bröckeln. Aber				
1			auch die die zahlreichen Skandale in den Kammern in der Vergangenheit bzw. die	1			
I			nachweisbare Verweigerungshaltung zur Transparenz in den Bundesländern, in denen	1			
I				1			
1			keine Veröffentlichungspflicht besteht, zeigen, dass die Kammern aus eigener Kraft	1			
I			zur notwendigen Transparenz nicht in der Lage sind.	1			
1			(Es sei hier beispielhaft ausdrücklich auf die Diskussion um mangelnde Transparenz	1			
1			in der Handelskammer Hamburg verwiesen.)	1			
1			,	1			
1			Aus all dem folgt, dass eine Herausnahme der Kammern aus dem Geltungs- und	1			
I				1		Kai	
I	Manager 1		Anwendungsbereich des neuen Transparenzgesetzes eine sachlich nicht	1		nai Daniel i	
I	Wer soll Informationen	Transparenzpflich				Boeddinghaus /	
K:2 - P:1	veröffentlichen?	tige Stellen	9 ,	24.02.15 16:49	1	bffk	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
	Wer soll Informationen	Transparenzpflich					
L 0 D 4		tige Stellen		26.02.15 22:18	2	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
K:2 - P:1							

K:2 - P:1	Wer soll Informationen veröffentlichen?	Transparenzpflich tige Stellen	Die Bevölkerung hat bis heute die neue Verwaltungsgliederung - Ministerien - SGD Nord/Süd, ADD - nicht verinnerlicht. Bei Anfragen (länderübergreifend/international) wird ebenfalls noch nach Bezirksregierungen angefragt/sortiert. Die Politik lügt sich in die Tasche, wenn durch immer mehr Unterschiede in den Ländern bei der Verwaltungsgliederung etwas besser/unbürokratischer werden soll. In der Praxis sind die Menschen verunsichert wer für was zuständig ist. Auch das Beispiel der zentralen Nr. 115 verdeutlicht, dass viele Ideen auf der Strecke bleiben, wenn der Unterbau es nicht leisten kann. Mehr Transparenz setzt voraus, dass die Behörden ein klares Profil haben, dass einen Wiedererkennungswert hat (thematisch klar gegliedert) und damit als Auskunftsstellen eindeutig identifizierbar sind.	25.02.15 09:12	1	am	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
			Als ich auf "Nächste Frage" geklickt habe, wurde mir der o.a. Text präsentiert. Wo ist da die Frage? Oder habe ich diese web site noch nicht verstanden? Im Text oben steht eine Ansammlung von Feststellungen und Festsetzungen. Darf ich da an der Satzstellung mitfeilen? Eigentlich kann ich nur meine Vorstellungen dagegen halten, die dann aber in diesem Kontext nur eher als visionär erscheinen müssen. Ich versuchs mal. Um es vorweg zu nehmen: ich finde das Transparenzgesetz sehr gut. Es kann aber nur ein Anfang sein. Bereits die Überschrift impliziert, dass es Stellen gibt, die von sich aus entscheiden, was veröffentlicht wird und was nicht. Es wird also wieder subjektiv gefiltert. Jeder der schon mal versucht hat von einer Verwaltung etwas zu bekommen, wenn diese sich				
K:2 - P:1	Wer soll Informationen veröffentlichen?	Transparenzpflich tige Stellen	quer stellt, weiß welche Formulierungstricks dann gefunden werden, um Gesetze passend zu interpretieren. Ich wünsche mir eine öffentliche Arbeit der Verwaltung. Bei Gerichten, Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden kann ich eine Einschränkung gut nachvollziehen. Vollkommen unverständlich ist mir aber, warum gerade der Landtag von der Veröffentlichungspflicht wie dargestellt, ausgenommen werden soll. Gerade er soll offen, transparent und unmittelbar(!) nachvollziehbar den Bürgern verantwortlich sein. Dazu zählt z.B. auch Öffentlichkeit der Ausschussarbeit und Reduzierung der nichtöffentlichen Sitzungsteile auf ein ausführlich begründetes absolutes Mindestmass.	01.03.15 22:26	1	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
K:2 - P:1	Wer soll Informationen veröffentlichen?	Transparenzpflich tige Stellen	Hallo StopSecret, die Kommentierung unterteilt sich in 11 Fragen und eine Rubrik "Sonstiges". Die Fragen sind vereinzelt noch einmal in verschiedene Aspekte untergliedert. So gehört der Aspekt 2.1, den Sie hier kommentiert haben, zur Frage 2 "Wer soll Informationen veröffentlichen?". Bei Klick auf "Nächste Frage" gelangen Sie zum ersten Aspekt von Frage 3 "Welche Art von Informationen ist gemeint?" – allerdings wird diese Frage in der ausführlichen Unteransicht systembedingt nicht mehr angezeigt. Wir freuen uns über Ihre Beteiligung und stehen gerne für Nachfragen zur Verfügung.	02.03.15 17:08	2	Moderation	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10

				ioche i			
			Ministerpräsidentin Dreyer setzt das urgrüne Vorhaben in die Tat um und will ein				
			Transparenzgesetz und eine dazugehörige Plattform.				
			Ob dies in Zeiten steigender Politikverdrossenheit der richtige Ansatzpunkt ist oder				
			eher eine milliardenschwere Datenkrake geschaffen wird, die in ein paar Jahren				
			mangels Desinteresse einer ganzen Generation als riesiger Datenfriedhof endet, sei				
			, ,				
			mal dahingestellt				
			Nicht in Ordnung hingegen ist das Verhalten der Landesregierung gegenüber den				
			Kommunen. So lautet die Grundaussage der Ministerpräsidentin: Ich will, dass				
			möglichst alle Kommunen am Transparenzgesetzt bzw. an der dazugehörigen				
			Plattform teilnehmen.				
			Wäre dies der ausdrückliche und ehrliche Wunsch der Landesregierung, so hätten				
			bereits im Vorfeld Gespräche mit den Kommunen stattgefunden: welche				
			Informationen der Kommunen sollten Sinnvollerweise auf der Transparenzplatform				
			hochgeladen werden, welche Anfragen häufen sich (auch außerhalb der förmlichen				
		1	Antragsverfahrens des Landesinformationsfreiheitsgesetzes, denn hier spielt die				
		1	Musik), welche Daten existieren bereits? Vermutlich stellen sich die allerwenigsten				
		1	Kommunen gegen eine aktive Veröffentlichung von unproblematischen und sinnvollen				
		1	Informationen, sofern nicht alles auf dem Rücken der Kommunen ausgetragen wird				
		1	und das Land sich entsprechend beteiligt. Eine entsprechende und sinnvolle				
		1	Verpflichtung der Kommunen unter Beachtung der Konnexität im § 7 wäre hier eine				
			richtige und angemessene Vorgehensweise!				
			Stattdessen sollen die Kommunen nun selbst entscheiden, ob und in welchem				
			Umfang amtliche Informationen auf der Platform veröffentlicht werden. Betrachtet man				
			die Fallzahlen aus dem Landesinformationsfreiheitsgesetzes, stellt man fest, dass ca.				
			80 % der Anfragen dem kommunalen Bereich zugeordnet werden können. Bei				
			genauer Betrachtung entpuppt sich somit die Eröffnungsklausel im Gesetzentwurf als				
			elegantes Übergehen des Konnexitätsprinzips:				
			Der Bitte des Landes, Daten freiwillig hochzuladen, die Bereitstellung von Hilfsmitteln				
			usw. sorgen dafür, dass zunächst eine kleine Anzahl von Kommunen entsprechend				
			freiwillig aktiv werden. Nach und nach werden andere Kommunalverwaltungen aus				
			verschiedenen Gründen (politische Führung, Standortfaktoren, Konkurrenz) unter				
			Zwang gesetzt, am aktiven Veröffentlichungsprozess teilzunehmen. Über kurz oder				
	Wer soll Informationen	Transparanzoflich	lang wird das eigentliche Informationsbedürfnis, welches It. Fallzahlen wohl im				
K-0 D-4				40.00.45.00.00			Latter of Manager and Control of the
K:2 - P:1	veröffentlichen?	tige Stellen	kommunalen Bereich liegt, befriedigt, ohne weiteres Zutun des Landes.	12.03.15 23:00	1		https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
		1					
		1					
			Für mich ist es sehr wichtig, dass auch die Universitäten Transparenzpflichtige Stellen				
	1		werden. Immer wieder werde ich Zeuge vom Leid der Studierenden, die sich mit				
		1	halbgaren Informationen von Seiten der Universitätsverwaltungen und der Professoren				
		1	herumschlagen müssen. Es gibt bei vielen Universitäten keine roten Faden, an dem				
		1	sich die Studierenden orientieren können. Das fängt mit dem gewaltigen Zeitaufwand				
		1	zur Anmeldung von Prüfungen über Internetplattformen der Universitäten an und hört				
		1	mit der Auslegung von Prüfungsrichtlinien und Prüfungsaufgaben auf.				
		1	Ich habe sogar den Verdacht, dass an Universitäten bewusst eine starke Auslese der				
		1	Studenten erfolgt. Professoren wollen nicht mehr Lehren, sie wollen in erster Linie ihre				
	1		Zeit mit Forschungstätigkeiten verbringen, die von externen Firmen gut bezahlt				
		1	werden. Mit der wirklichen Transparenz an den Universitäten würden Studenten				
		1					
		1	endlich wieder ihre Rechte zum wahren Studieren erhalten und dass Handwerkszeug				
		1	erlernen, welches sie für ihre Zukunft brauchen. Angst und Duckmäusertum würden				
		1	verschwinden und so mancher Professor hinterfragt werden. Zum Wohle einer gut				
	Wer soll Informationen	Transparenzpflich	ausgebildeten und charakterstarken nächsten Generation brauchen wir deshalb die				
K:2 - P:1	veröffentlichen?	tige Stellen	Transparenz in den Universitäten. Dringender denn je!!!	13.04.15 22:28	1	Kubenka	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/10
		-					

K:3 - P:1	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Umfang der	Meineserachtens hat hier sowohl der zweite als auch der dritte Absatz Schwächen. Eine Forderung nach Aktualität, Präzession und Vergleichbarkeit kann eigentlich entfallen. Es geht doch um die Informationen wie sie konkret vorliegen. Der zweite Satz des zweiten Absatzes fordert, dem Sinn des Gesetzes entsprechend, den vollen Wortlaut (entspricht wohl der ungefilterten Wahrheit ;-)). Es geht eigentlich nur darum, dass die Informationen zeitnah publiziert werden - das müsste man auch so formulieren. Der dritte Absatz ist wohl obsolet (mehr als flüssig ;-)) - es werden ja keine anderen Gesetze aufgehoben - von daher ändert sich an der Pflicht zur Informationsweitergabe gemäß anderer Rechtsvorschriften so und so nichts.	20.02.15 22:04	1	armin11	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/11
K:3 - P:1	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Umfang der Transparenzpflich	Jemand könnte auf die Idee kommen, dass zB bei kommunalen Haushalten die Veröffentlichung im Internet auf der Transparenzplattform bereits ausreicht und sich daher Druckkosten sparen lassen, indem auf die (bisher vorgeschriebene) Bekanntmachung im Amtsblatt verzichtet wird - denn wer die Informationen will, weiß dann ja, wo sie auffindbar sind, so eine mögliche Argumentation der kommunal Verantwortlichen. Ich finde es gut, dass hier nochmals klargestellt wird, dass das Transparenzgesetz die Amtsblattpflicht nicht ersetzt.	20.02.15 22:35	2	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/11
K:3 - P:1	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Umfang der Transparenzpflich	Das mag zwar positiv sein, aber wer liest das Transparenzgesetz. Außerdem sind Gesetze doch nicht dazu da Dinge klarzustellen, sondern zu regeln ;-) - wo kein Regelungsbedarf - da kein Gesetz (hab ich zumindest immer gedacht - vlt. ist das auch ein Grundsatz?).	20.02.15 23:10	3	armin11	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/11
K:3 - P:1	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Umfang der Transparenzpflich	Welcher Auskunftspflichtige Beamte/Beschäftigter kann da noch überblicken was er darf und was nicht. Vorausgesetzt der TOP-Bearbeiter/Bearbeiterin kann das alles leisten, dann ist das Ergebnis, das Anfragende mit Informationen zugeschüttet werden im anderen Fall werden auch viele nicht zugehörige/Zielführende Informationen bereitgestellt. So wird das Informationschaos nur noch größer.	25.02.15 09:18	1	am	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/11
K:3 - P:1	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Umfang der Transparenzpflich	Das Zuschütten mit Informationen sehe ich nicht als relevant beim Transparenzgesetz. Dabei geht es ja nicht um Informationen, die auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden müssen. Dafür haben wir schon seit Jahren das Informationsfreiheitsgesetz: http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/2o1r/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzei ge&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=20&f romdoctodoc=yes&doc.id=jlr-InfFrGRPrahmen%3Ajuris-Ir00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint Es geht um die Veröffentlichung der Verwaltungsdaten, die dann einfach für jedermann zur Verfügung stehen. Um der Datenflut Herr zu werden, macht das nur als Veröffentlichung im Internet einen Sinn.	01.03.15 23:28	2	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/11
K:3 - P:1	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Umfang der Transparenzpflich	Man sollte auch unbedingt die Veröffentlichungspflicht von Verträgen mit staatlichen Institutionen einbeziehen. Ein Vertragspartner soll sich nicht auf das Geschäftsgeheimnis berufen können. Es sollen nur solche Vertragspartner in Frage kommen, die mit einer Veröffentlichung der Verträge einverstanden sind.	01.03.15 23:36	1	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/11
K:3 - P:1	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Umfang der	Definitiv. Durch die Nennung des Namens der anderen Vertragsseite kann z. B offengelegt werden, inwiefern Vetternwirtschaft bei der Auftragsvergabe eine Rolle spielt - alleine dadurch wird die Vetternwirtschaft schon abnehmen. Durch die Veröffentlichung des weiteren Vertragsinhalts kann die Bevölkerung später nachvollziehen, warum welche Gesamtsumme für ein Projekt ausgegeben wurde (soweit das aus dem Vertrag ersichtlich ist).	20.03.15 00:41	2	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/11
K:3 - P:1	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Umfang der	Durch den sehr allgemein gefassten Umfang ist nicht klar ersichtlich, welche Informationen veröffentlicht, aktualisiert und vergleichbar dargestellt werden müssen. Durch diese lediglich allgemeine Beschreibung kann, je nach Ausgestaltung eine Unmenge an Sach- und Personalkapazitäten gebunden werden, was wiederum einer schlanken und effizienten Verwaltung und leeren Kassen widerspricht.	07.04.15 14:17	1	Heuser	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/11

K:3 - P:2	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Zeitpunkt und Dauer der Veröffentlichungs pflicht	Es macht keinen Sinn, die bereits veröffentlichten Informationen nach zehn Jahren wieder "vom Netz zu nehmen". Speicherplatz ist kein relevanter Kostenfaktor. Alle Informationen, die nach dem Inkrafttreten des Transparenzgesetzes auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden, sollten dort dauerhaft und nicht nur für zehn Jahre verfügbar sein.	20.02.15 17:59	1 :	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/12
K:3 - P:2	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Zeitpunkt und Dauer der Veröffentlichungs pflicht	Der letzte Satz sollte abgeändert werden in: ältere Umweltinformationen nur dann, wenn sie bereits in elektronischer Form vorhanden sind oder nachträglich elektronisch erfasst werden. Es kann ja durchaus sein, dass Verwaltungen Papierformate auch nachträglich noch elektronisch lesbar machen, warum sollten diese dann nicht zur Verfügung gestellt werden?	21.02.15 16:43	1	Enavigo	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/12
K:3 - P:2	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Dauer der	"Die Informationen, die bereits von Inkrafttreten des Gesetzes in veröffentlichungsfähiger elektronischer Form vorlagen, sollen soweit möglich ebenfalls auf der Transparenz-Plattform bereitgestellt werden." Stattdessen: "Die T-Plattform enthält alle neuen Informationen ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes. Informationen, die bereits vor vorlagen, werden in ein besonderes Verzeichnis übernommen und darin zum entsprechenden Fundort der jeweils zur Veröffentlichung verpflichteten Behörde verlinkt." Begründung: Mögen die EDV'ler erzählen, was sie wollen, aber "je einfacher, je besser" gilt immer. Es sollen ja Transparenz und Bürgernähe hergestellt werden, nicht Planstellen, Kosten + Aufwand. Und es wäre sicher sinnvoll, alle Behörden zu verpflichten, TG-relevante Links zu sammeln und zu melden.	23.02.15 17:19	1	Petro	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/12
K:3 - P:3	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Art der Informationen	Ab wann hat z.B. ein Sitzungsprotokoll einer Stadtratssitzung einen endgültigen Charakter? Dann wenn es geschrieben wurde, oder dann wenn es genehmigt wird? Wie sieht es mit Tonaufnahmen von Stadtratssitzungen aus?	21.02.15 16:57	1	Enavigo	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/13
K:3 - P:3	Welche Art von Informationen ist gemeint?	Art der Informationen	Das ist der Punkt. Doch, ja, gerade auch die Zwischenschritte zur Entscheidungsfindung sollen nochvollziehbar sein im Sinne einer rechtzeitigen Bürgerbeteiligung. Was nützt es mir beispielsweise, wenn ich umgehend z.B. den entgültigen TTIP-Vertrag einsehen kann?	01.03.15 23:44	1	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/13
K:4 - P:1	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?	Transparenzpflich tige Informationen	In Zuwendungsbescheiden finden sich oft personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Werden Zuwendungsbescheide unmittelbar nach der Bekanntgabe veröffentlicht, müsste in allen Fällen detailliert geprüft werden, welche Teile der Texte geschwärzt werden müssen. Dies wäre mit enormen Aufwand verbunden. Würde denn nicht auch eine "Zuwendungsliste" ausreichen, aus der sich Zuwendungsempfänger, die Höhe des Betrages und der Zweck der Zuwendung ergeben? Die Einsichtnahme in den Bescheid selbst könnte dann ja individuell beantragt werden. Außerdem: Der Zuwendungsbegriff ist ausgesprochen unscharf und müsste definiert werden.	20.02.15 10:25	1	71155	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14
K:4 - P:1	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?		Es muss verpflichtend auch ein (teilweise geschwärztes) Protokoll aus nicht öffentlichen Sitzungen geben. Sonst wird ein "Schlupfloch" geschaffen, noch mehr Anträge und Entscheidungen in geschlossene Sitzungen zu verlegen.	21.02.15 17:04	1	Enavigo	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14
K:4 - P:1	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?		Absolute Zustimmung. Sowieso muss nach Einführung des Transparenzgesetzes durch den Informationsfreiheitsbeauftragten, durch die vorgesetzten Behörden und durch die Kommunalaufsicht vermehrt darauf Wert gelegt werden, dass das Tranzparenzgebot nicht dadurch unterlaufen wird, dass vermehrt eine Einstufung von Dokumenten als vertraulich vorgenommen wird bzw. Tagesordnungspunkte (kommunaler) Parlamente nichtöffentlich behandelt werden.	22.02.15 17:40	2:	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14

K:4 - P:1	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?		Die Veröffentlichung von Unternehmensdaten privatrechtlicher Unternehmen, an denen das Land beteiligt ist, greift stark in die Rechte der Unternehmen und ihrer Geschäftsführer ein. Denn die jährlichen Vergütungen und Nebenleistungen für die Leitungsebene sollen ja veröffentlicht werden. Das kann für die Unternehmen, bei denen das Land eine beherrschende Stellung einnimmt, ja noch akzeptiert werden, indem man sie als verlängerter Arm des Landes betrachtet. Aber was ist mit den Unternehmen, an denen das Land eine geringe Beteiligung hat? Deren Anteile überwiegend in privater Hand sind oder in anderen öffentlichen Händen? So weit kann das eigentlich nicht gehen. Die Regelung sollte auf Unternehmen beschränkt werden, an denen das Land Rheinland-Pfalz eine beherrschende Stellung einnimmt.	23.02.15 09:54	1 alois18	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14
K:4 - P:1	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?	Transparenzpflich tige Informationen	Zuwendungsbescheide: Ich gebe 071155 recht. Wer je einen Zuwendungsbescheid mit all seinen Nebenbestimmungen erhalten oder gesehen hat, weiß, wieviel Umfang damit verbunden ist und wie die Transparenzplattform überladen würde. Wenn sich der interessierte Bürger einen Überblick verschaffen will, ist es sinnvoller, ihm eine Liste, z.B. je nach Förderprogramm und Förderjahr zur Verfügung zu stellen, aus dem er schnell erkennt , wer, wo, wieviel aus welchem Programm bekommen hat. Sich durch Tausende von in der Plattform eingestellten Bescheiden durchzuwälzen, ist für Transparenz eher kontraproduktiv. Es sollten Listen der geförderderten Projekte und Beträge aus den einzelnen Programmen zur Verfügung gestellt werden. Dies ist ja offenbar auch bei dem nächsten Tatbestand "Zuwendungen an die öffentliche Hand" vorgesehen.	25.02.15 16:39	1 alois18	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14
K:4 - P:1	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?		Verträge von allgemeinem öffentlichen Interesse (Gegenstandwert von mehr als 20 000 € netto): Die Kredit- und Finanztermingeschäfte des Landes dürften nach diesem Tatbestand wohl kaum der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Sie beinhalten im Kern ja Betriebsund Geschäftsgeheimnisse, die nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs einen Schutz auslösen. Die Kreditbeträge und Konditionen der Verträge sind ja auch auf Seiten des Bankensektors als solche Geheimnisse zu verstehen. Auch Hamburg veröffentlicht diese Informationen nicht.	27.02.15 09:15	1 alois18	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14
K:4 - P:1	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?		Das hier ist eine Positivliste, also alles was erlaubt ist. Das ist zwar einfacher, aber prinzipiell nicht so gut im Sinne von Transparenz, als eine Negativliste. Es sollte hier eine Negativliste aufgeführt werden, also alles was nicht veröffentlicht werden muss. Bauchschmerzen? Dann lasst euch lieber etwas mehr Zeit und macht ein gutes Gesetz. Das kommt dann auch dem Gedanken näher, dass grundsätzlich erstmal alles öffentlich sein soll.	01.03.15 23:59	1 StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14
K:4 - P:1	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?	Transparenzpflich tige Informationen	Verschiedentlich gibt es nach Demonstrationen und Versammlungen Diskussionen darüber, inwieweit ein Polizeieinsatz gerechtfertigt war und ob die Polizei vielleicht zu massiv oder zu lasch agiert hat - so z. B. zum Jahreswechsel 2013/14 in Hamburg oder gerade in Frankfurt/Main. In solchen Diskussionen lässt sich mehr Klarheit schaffen, wenn die durch die Polizeieinsatzkräfte angefertigten Filmmaterialien und Videobeweise ungeschnitten unter die Transparenzpflicht fallen. So kann sich jede*r tatsächlich ein Bild davon verschaffen, über welche Informationen die Einsatzleitung verfügte und ob das Handeln der Polizei dem angemessen war. Selbstverständlich sollte darauf Wert gelegt werden, dass auf diesen veröffentlichten Videos keine Demonstrationsteilnehmer*innen erkennbar sind, das gebieten die Datenschutz-Grundsätze.	20.03.15 00:53	1 simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14

							-
	Welche Informationen		Warum hatte Hamburg ein Transparenzgesetz gemacht? Es ging doch von dem Kostenskandal der Elbphilharmonie aus. Den Bürgern wurden über Jahre hinweg die explodierenden Kosten für dieses Prestigeobjekt vorenthalten. Hatte Hamburg anfangs noch mit einem Eigenanteil von 77 Mio € gerechnet, muss es nun mit 521 Mio € in die Tasche greifen. Wie berechnet der Staat denn die Kosten und die Wirtschaftlichkeit solcher Projekte? Zwar ist die aktuelle Kostenvereinbarung Hamburgs nun im Internet veröffentlicht, das ist aber zu spät und konnte den Skandal nicht verhindern. Bereits im Ansatz müssten die finanziellen Planungsgrundlagen transparent gemacht werden, wenn über bedeutende Investitionen der öffentlichen Hand befunden wird. Wie soll der Bürger sich über die Verwendung seiner Steuergelder informieren, wenn ihm diese Grundlagen nicht zugänglich gemacht werden? Die Passage "Gutachten oder Studien, soweit sie von Behörden in Auftrag gegeben wurden, in die Entscheidung der Behörden einfließen oder ihrer Vorbereitung dienten" trifft diesen Fall nicht und genügt erst recht nicht, wenn Behörden die Gutachten und Studien selbst erstellen. Es muss ergänzt werden:				
	sollen auf der Transparenz-Plattform	Transparanzafliah	"Kostenberechnungen und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen für bedeutende Investitionen der öffentlichen Hand". Anmerkung: "dienten" ist sogar Imperfekt; also				
K:4 - P:1	veröffentlicht werden?		1	24.03.15 10:41	1	Clee	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14
K:4 - P:1	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?		Alle wichtigen Informationen zur Prüfungsordnung sollten an Universitäten veröffentlicht werden. Protokolle jeglicher Sitzungen sollten an Universitäten veröffentlicht werden, einschließlich das Abstimmungsverhalten der Mitglieder. Bekanntgabe der Firmen und die Höhe der Summe, die Universitäten untersützen. Veröffentlichung der Projekte an Universitäten und den Einfluss durch externen Firmen. Bekanntgabe der Nebenverdienste von Universitätsangehörigen. Bereitstellung von alten Prüfungsfragen.	13.04.15 22:44	1	Kubenka	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14
K:4 - P:1	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?		In Zusammenhang mit der Steuerung des Kreditportfolios des Landes schließt das Land Verträge über vereinbarte Kredite und Finanztermingeschäfte ab, in denen das Land den beteiligten Vertragspartnern einen Vertrauensschutz einräumt. Dies entspricht den allgemeinen Marktgepflogenheiten. Derartige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und können nicht ohne Schaden veröffentlicht werden. Auf der Internetseite des Ministeriums des Landes stellt das zuständige Referat seit längerer Zeit proaktiv Informationen öffentlich zur Verfügung. Daneben wird dem zuständigen Parlamentsausschuss jährlich Bericht erstattet. Öffentliche Kontrolle und Transparenz sind mithin vorhanden. Wir bitten daher darum, in § 7 Abs. 1 Nr. 4 nach "Beschaffungsverträge" die Worte "oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte" zu ergänzen. In der Begründung zu § 7 Abs. 1 Nr. 4 wäre somit nach "Beschaffungsverträge" zu ergänzen "oder Verträge über Kredite und Finanztermingeschäfte".	17.04.15 15:45	1	Dr. Frank Nagel	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14
K:4 - P:1	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?		Da nach §5 (3) Umweltinformationen ALLE Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen wie auch der Landschaft sind, sollte im Hinblick auf die in §7 differenziert vorgegebene Veröffentlichungspflicht die Bereitstellungspflicht von Geodaten auch im Umfeld der sog. Geobasisdaten bzwinformationen (zumindest in der Begündung zu §7) konkretisiert werden. Daten über den Zustand der Landschaft finden sich nämlich insbesondere auch in den Geobasisdaten wie z.B. dem Digitalen Landschaftsmodell. Dies scheint insbesondere vor dem Hintergrund der im Hinblick auf die Kostenpflichtigkeit derartiger Daten geführten Diskussion (vgl. die zum Download angebotene Dokumentation zum Themenworkshop "Welche Daten auf die Transparenzplattform" vom 27.02.2015) auch und gerade i.S. der Open-Data-Entwicklungen mehr als sinnvoll (siehe hierzu auch die auch von Deutschladn unterzeichnete Open-Data Charta der G8 von 2013 -> Offene Daten als Regelfall).	20.04.15 00:46	1	wr	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14

							T 1
K:4 - P:1	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden? Welche Informationen	tige Informationen	In § 7 Abs. 1 Nr. 11 sollte man den Begriff "Zuwendungsbescheide" durch "Zuwendungen" ersetzen. In der Gesetzesbegründung zu dieser Regelung ist der Satz zu streichen: "Von der Veröffentlichungspflicht ist lediglich der Zuwendungsbescheid berührt." Stattdessen sollte ergänzt werden: "Bereits heute sind dem Rechnungshof nach Nr. 9.3 zu § 44 VV LHO für jedes Haushaltsjahr Übersichten über die ausgezahlten Zuwendungen vorzulegen. Diese eignen sich grundsätzlich, ggf. gekürzt um personenbezogene Daten, für eine Veröffentlichung auf der Transparenzplattform." Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten sollte am Ende – nach dem Hinweis auf das EuGH-Urteil – ergänzt werden: "Demnach wird bei dem geforderten gerechten Ausgleich zwischen dem Interesse des Steuerzahlers an der Veröffentlichung von Subventionen und dem Interesse natürlicher Personen als Leistungsempfänger eine Lösung als geeignet angesehen, wonach unterhalb eines Schwellenwertes für Zuwendungen die personenbezogenen Daten in den Übersichten geschwärzt werden. Eine konkrete Regelung sollte dazu in einer Verwaltungsvorschrift nach § 26 Abs. 1 getroffen werden." Die Gesetzesbegründung zu § 26 Absatz 1 sollte um das Beispiel einer Verwaltungsvorschrift ergänzt werden, inwieweit personenbezogene Daten in den Zuwendungsübersichten nach § 7 Abs. 1 Nr. 11 geschwärzt werden. Die vorgenommene Beschränkung auf Zuwendungen nach § 23 LHO wird im Sinne einer Begrenzung des Verwaltungsaufwands begrüßt; sie erlaubt eine Vorlage von Übersichten, die bereits heute von der Verwaltung erzeugt werden. Der Informationsgehalt von Zuwendungsbescheiden ist nicht besser als der von Übersichten und die Vorlage der Bescheide mit sämtlichen Nebenbestimmungen, ggf. mit der Schwärzung personenbezogener Daten, würde einen massiven Verwaltungsaufwand auslösen. Vielmehr ist dem Interessierten geholfen, wenn er sich übersichten und die Vorlage der Bescheide mit sämtlichen Nebenbestimmungen, ggf. mit der Schwärzung personenbezogener Daten, würde einen massiven Verwaltungsaufvan	20.04.15 15:03	1	Lotto-rlp	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/14
	Welche Informationen sollen auf der	Transparenzpflich					
	Transparenz-Plattform	tige Umweltinformatio					
K:4 - P:2	veröffentlicht werden?	nen	Auch hier bitte eine Negativliste aufführen.	02.03.15 00:02	1	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/15
K:4 - P:2		Transparenzpflich tige Umweltinformatio nen	Sind Topographie oder Liegenschaftsinformationen auch unter Beschreibungen der Umwelt zu verstehen und damit grundsätzlich vom Transparenzgesetz betroffen ?	18.04.15 14:22	1	michel_001	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/15

				idelie i		
K:4 - P:3	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?	Ihre Empfehlungen	Über das Geoportal Rheinland-Pfalz stehen umfangreiche Geodaten des Landes über offene Schnittstellen zur Verfügung. Warum hier bei einigen Themen zwischen kostenlosen Diensten und kostenpflichtigen Premiumdiensten unterschieden wird ist mir ein Rätsel. Als Beispiel seinen die Bodenrichtwerte und das Liegenschaftskataster genannt. Warum werden der Öffentlichkeit bestimmte Dienste und weiterführende bzw. besser aufbereitete Informationen, die mit Steuermitteln erhoben werden nicht vollständig und kostenfrei zur Verfügung gestellt? Meine Empfehlung: 1. Konkret: Der Premiumdienst des Liegenschaftskatasters, welcher lediglich das Kataster in einer besseren Form präsentiert sollte für alle frei verfügbar sein. 2. Konkret: Der Premiumdienst der Bodenrichtwerte der weitere beschreibende Merkmale des Bodenrichtwertgrundstücks beinhaltet sollte ebenso frei zur Verfügung stehen. 3. Allgemein: Alle Basisdaten wie Luftbilder, Topographische Karten, ATKIS etc. sollten kostenfrei kommerziell und nicht-kommerziell zu nutzen sein (wie z.B. in Berlin oder Hamburg). Dadurch wird die Wertschöpfungskette für Mehrwertdienste bei Geodaten angestoßen und letzlich profitieren so alle davon: Bürger, Wirtschaft und Verwaltung.	26.02.15 11:46	1 Geodatenspezi	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/16
7 1.0	Torontal Wordon	p.cu.igoii	1 - C. C. Carrier, G. C.	20.02.10 11.40	. 000000100021	p
K:4 - P:3	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?	Ihre Empfehlungen	Hoppla, jetzt bin ich überrascht. Da sehe ich das erste Mal tatsächlich eine Frage im Text. Also ich empfehle grundsätzlich alle Informationen zu veröffentlichen und dieses Paradigma auch zu denken. Die vorstehenen Positivlisten zu dem was veröffentlicht werden muss, sollten durch Negativlisten ersetzt werden, also alles, was nicht veröffentlicht werden darf. Das unterstützt das o.a. Paradigma.	02.03.15 00:10	1 StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/16
K:4 - P:3	Welche Informationen sollen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?	Ihre Empfehlungen	Bei einem der Workshops soll darüber diskutiert worden sein, auch Wirtschaftlichkeitsberechnungen nach § 7 Absatz 2 LHO im Transparenzregister einzubeziehen. Das finde ich eine richtig gute Idee. So bekommen Bürgerinnen und Bürger einen guten Einblick, welche Kosten bei der Entscheidung über Projekte berücksichtigt werden und welche nicht. Die aktuelle Diskussionen um die Kosten der Maut zeigen, wie wesentlich diese Informationen sind. Viele Entscheidungen würden wahrscheinlich anders getroffen, wenn für die Öffentlichkeit die tatsächlichen Kosten transparent würden.	11.03.15 15:25	1 71155	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/16
K:5 - P:1	Welche Informationen sollen nicht auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden und einem Antrag auf Informationszugang nicht zugänglich sein?	Schützenswerte Informationen	Es sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass auch alte Prüfungsaufgaben und insbesondere deren Lösungen nicht veröffentlicht werden müssen. Im gesamten Schulund Ausbildungsbereich sowie an allen Hochschulen und z.B. bei den Justizprüfungsämtern ist es üblich und sinnvoll, alte Prüfungsaufgaben nach einer gewissen Zeit und ggf. mit leichten Abwandlungen erneut als Aufgabe zu stellen. Dies wird aber unmöglich, wenn diese alten Prüfungsaufgaben und insbesondere deren Lösungen der Allgemeinheit und damit auch potenziellen Prüfungskandidaten bekannt gemacht werden.	20.02.15 23:41	Jogi Jürgen 1 Kirchen	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/17
	Welche Informationen sollen nicht auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden und einem Antrag auf	Schützenswerte Informationen	Meiner Ansicht nach wäre es im Gegenteil eher sinnvoll, alle Prüfungsaufgaben zu veröffentlichen. So entstünde ein Pool von vielfältigen Übungsaufgaben, mit denen besser gelernt werden kann und die auch von Lehrkräften verwendet werden können.	21.02.15 01:46	2 FlorianAltherr	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/17
K:5 - P:1	Welche Informationen sollen nicht auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden und einem Antrag auf Informationszugang nicht zugänglich sein?	Schützenswerte Informationen	Eine solch pauschale Einschränkung bzgl. der Daten und Informationen des Verfassungsschutzes würde de facto bedeuten, dass der Verfassungsschutz von der Transparenzpflicht ausgenommen ist. Die Skandale und Affären der letzten Jahre haben aber gezeigt, dass gerade im Bereich des Verfassungsschutzes mehr und nicht weniger Transparenz und Kontrolle notwendig ist. Auch die Unterlagen und Informationen des Verfassungsschutzes sollten daher unbedingt grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen.	21.02.15 01:49	1 FlorianAltherr	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/17

			•			
K:5 - P:1	zugänglich sein?	Schützenswerte Informationen	Da ist sie ja, die Negativliste. Ich geh die Fragen der Einfachheit halber von vorn nach hinten durch. Also, ich wiederhole meinen Vorschlag, ausschließlich auf diese Negativliste zu setzen und die beiden Positvlisten aus der vorhergehenden Frage komplett zu streichen. Positiv- UND Negativlisten sind das Chaos pur. Also bitte nur eine Art. Ich wünsche mir, dass das Paradigma der grundsätzlich öffentlichen Daten durchgesetzt wird. Dazu muss das in den Köpfen auch intuitiv empfunden und gedacht werden. Wir sollten uns alle, also alle Bürger von Rheinland-Pfalz, die mitmachen mögen, auf diese Negativliste konzentrieren und sie sauber ausarbeiten. Gerade die Auseinandersetzung darüber, was NICHT veröffentlicht werden soll, sorgt für einen Bewusstwerdungsprozess und für Transparenz schon bei der Ausarbeitung des Transparenzgesetzes.	02.03.15 09:43	1 StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/17
K:5 - P:1	Welche Informationen sollen nicht auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden und einem Antrag auf Informationszugang nicht zugänglich sein?	Schützenswerte Informationen	Nach § 3 Abs. 6 besteht keine Informations- und Veröffentlichungspflicht für steuerrechtliche Verfahren nach der Abgabenordnung. M.E. sind damit nicht die kommunalen Abgaben nach dem KAG erfasst. Dieses verweist zwar auf die AO, wäre aber nach dem vorliegenden Entwurf nicht geschützt.	07.04.15 14:20	1 Heuser	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/17
	9 9	Schützenswerte Informationen	Zwar ist die AO in Teilen auch auf kommunale Abgaben anwendbar, aber ob *alle* kommunalen Steuern und Abgaben der AO unterliegen, ist sehr umstritten und darf bezweifelt werden. Um hier Rechtssicherheit für die Bürgerrinnen und Bürger sowie für die kommunalen Bediensteten zu schaffen, ist es sinnvoll, das KAG als Ausschlussgrund einzuführen.	17.04.15 18:21	2 simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/17
K:5 - P:2	Welche Informationen sollen nicht auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden und einem Antrag auf Informationszugang nicht zugänglich sein?	Weitere nicht zu veröffentlichende Informationen	'	20.02.15 23:46	1 armin11	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/18
K:5 - P:2	0	Weitere nicht zu veröffentlichende Informationen	Ein Zitat, dass diesbezüglich vielleicht zum Nachdenken anregt ;-): "Der fundamentale Akt von Freundschaft unter denkenden Wesen besteht darin, einander etwas beizubringen und Wissen gemeinsam zu nutzen. Dieser gute Wille, die Bereitschaft, unserem Nächsten zu helfen, ist genau das, was die Gesellschaft zusammenhält und was sie lebenswert macht." – Richard Stallman (Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Wissensallmende)	21.02.15 00:05	1 armin11	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/18
K:5 - P:2	· ·	Weitere nicht zu veröffentlichende Informationen	Alte Übungs- und Prüfungsaufgaben werden im Schul- und Ausbildungsbereich sowie an Hochschulen oft zu Übungszwecken wiederholt eingesetzt. Dies ist pädagogisch nur sinnvoll, wenn all diese Aufgaben mit Lösungen der Allgemeinheit und damit auch den Schülern, Auszubildenden und Studierenden vorher nicht bekannt sind. Daher sollten Aufgaben und Lösungen sowohl im Lehrbetrieb als auch im Prüfungsverfahren vor Bekanntgabe an die Allgemeinheit geschützt sein. Diesen Aspekten trägt das zurzeit geltende Landesinformationsfreiheitsgesetz RLP dadurch Rechnung, dass es Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Schulen und Prüfungseinrichtungen von seinem Anwendungsbereich grundsätzlich ausnimmt (vgl. Gesetzesbegründung in LT-Drs. 15/2085 S. 11 und Anwendungshinweise des ISIM zum LIFG). Andere Bundesländern regeln diese Ausnahmetatbestände sogar ausdrücklich in den jeweiligen Gesetzen, so z.B. § 2 III IFG NRW und § 2 V ThülFG.	21.02.15 00:16	1 Jogi	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/18

K:5 - P:2	0 0	Weitere nicht zu veröffentlichende	Dieser Vorschlag geht davon aus, dass wie in aller Zeit vorher, das Wissen in den Köpfen der Menschen ist. Diese Zeiten gehen aber zu Ende. Das Wissen der Menschheit steht im Netz. Daher halte ich solche Einschränkungen zur Erlangung von Wissen eher für kontraproduktiv.	02.03.15 09:58	2 StopSec	cret l	nttps://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/18
K:5 - P:2	Welche Informationen sollen nicht auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden und einem Antrag auf Informationszugang nicht zugänglich sein?		Während die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts lediglich in beschränkter Form veröffentlichungspflichtig sind, gilt für deren Aufsichtsbehörden, sofern sie zur unmittelbaren Landesverwaltung gehören, diese Beschränkung nicht. Es wäre widersinnig, und im Sinne einer effektiven Aufsichtsführung auch sehr kontraproduktiv, wenn die Aufsichtsbehörden mehr Informationen über die von ihnen beaufsichtigten Körperschaften aktiv veröffentlichen müssten, als die beaufsichtigten Körperschaften selbst. Zumindest in der Gesetzesbegründung sollte deshalb klargestellt werden, dass die Veröffentlichungspflicht der Aufsichtsbehörde insoweit nicht weiter reicht als diejenige der beaufsichtigten Körperschaft selbst. In der Gesetzes-Begründung zu § 7 Abs. 5 fehlt im Übrigen die Information, dass auch von Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie von den der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften auch die Organisationspläne zu veröffentlichen sind.	25.02.15 16:16	1 Bernd Ai	Aichmann	nttps://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/18
K:5 - P:2	Informationszugang nicht	Weitere nicht zu veröffentlichende	Wenn die Kommunen alleine deshalb vom Transparenzgesetz ausgenommen sind, um die Kommunalverwaltungen nicht mit zu viel Bürokratie zu belasten, macht es durchaus Sinn, dass die entsprechenden Informationen stattdessen durch die Kommunalaufsicht veröffentlicht werden. Anderenfalls bin ich eher nicht dafür, die Informationspflicht der Kommunalaufsicht zu beschränken, sondern fordere stattdessen, die Informationspflicht der Kommunen zu erweitern.	26.02.15 22:42	2 simpson:	ns3 ľ	nttps://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/18
K:5 - P:2	Welche Informationen sollen nicht auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden und einem Antrag auf Informationszugang nicht zugänglich sein?	Weitere nicht zu veröffentlichende	Der Schutz personenbezogener Daten findet sich im Katalog entgegenstehender Belange in der Kategorie "andere Belange" und auch nur in der Aufzählung als einer von drei Belangen wieder. Das wird der Bedeutung des grundgesetzlich geschützten informationellen Selbstbestimmungsrecht nicht gerecht und stellt gegenüber dem geltenden Informationsfreiheitsgesetz, das den Schutz personenbezogener Daten als eigenständige Schutzvorschrift (§ 12) vorsieht, einen Rückschritt dar. Der Datenschutz sollte auch im Transparenzgesetz eine hohe Bedeutung genießen und dies durch eine eigenständige Schutzvorschrift zum Ausdruck kommen.	26.02.15 16:06	1 synokd	ŀ	nttps://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/18
K:5 - P:2	Welche Informationen sollen nicht auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden und einem Antrag auf Informationszugang nicht	Weitere nicht zu	Wichtig ist alleine, dass dieser Schutz im Gesetz steht. Der Schutz personenbezogener Daten ist wichtig. Wir brauchen aber keinesfalls einen "Palast" im Gesetz.	26.02.15 22:36	2 simpson:		nttps://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/18
K:5 - P:2		Weitere nicht zu veröffentlichende	Im Wesentlichen kann ich die Liste nachempfinden. Gerade bei Wissenschaft, Forschung und Lehre steht der Urheberschutz und die infromationelle Selbstbestimmung im Vordergrund, es sei denn, dass Untersuchungen von der Regierung an Wissenschaft und Forschung beauftragt werden. Dann sollte unbedingt eine Veröffentlichungspflicht bestehen. Was ich allerdings überhaupt nicht nachempfinden kann ist, dass Gemeinden von der Veröffentlichungspflicht ausgeschlossen werden sollen. Gerade in den Gemeinden besteht das größte Defizit an Transparenz gepaart mit einer teilweise selbstgerechten Verwaltung. Eine freiwillige Leistung reicht da keinesfalls aus. Also diesen Punkt bitte unbedingt streichen!	02.03.15 10:12	1 StopSec	cret	nttps://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/18

		1		ı	I	1
K:5 - P:2	Welche Informationen sollen nicht auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden und einem Antrag auf Informationszugang nicht zugänglich sein?	Weitere nicht zu veröffentlichende Informationen	Was ich unbedingt noch nachtragen möchte: auch der Punkt, dass Informationen aus laufenden behördlichen Entscheidungsprozessen nocht veröffentlicht werden müssen, sollte man streichen. Der Bürger soll sehr wohl die Möglichkeit haben, an den Entscheidungsprozessen teilzuhaben und er soll nicht davon ausgeschlossen werden. Schließlich ist er der Souverän.	03.03.15 14:31 1	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/18
K:5 - P:2	Welche Informationen sollen nicht auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden und einem Antrag auf Informationszugang nicht zugänglich sein?	Weitere nicht zu veröffentlichende Informationen	Das Gesetz greift ziemlich kurz, wenn die komplette mittelbare Landesverwaltung von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen wird. Nicht nur die Kommunen, sondern auch die anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts:"Die Bestimmungen über die Veröffentlichungspflicht gelten mit Ausnahme der Organisationspläne und der Umweltinformationen nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Rechtsaufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (wie z.B. die Kammern, die Zweckverbände)." Sind wenigstens die Landesbetriebe vom Geltungsbereich erfasst: LBM, LDI, Forsten, LBB? Wie werden die Schulen beurteilt? Wegen der kommunalen Sachträgerschaft als Teil der Kommunen und sind damit von der Veröffentlichung ausgenommen? Oder in der Eigenschaft des Lehrkörpers (Landesbedienstete) als unmittelbare Landesverwaltung und damit von der Veröffentlichungspflicht erfasst?	02.04.15 15:21 1	Clee	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/18
	Wie soll entschieden werden, welche Informationen auf der Transparenz-Plattform		Im Sinne einer größtmöglichen Transparenz sollte eine Veröffentlichungspflicht nicht nur dann bestehen, wenn das Informationsinteresse überwiegt, sondern schon dann, wenn sich Informationsinteressen und Geheimhaltungsinteressen in etwa in der			
K:6 - P:1	veröffentlicht werden?	Abwägung	Waage halten.	20.02.15 23:18 1	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/19
K:6 - P:1	Wie soll entschieden werden, welche Informationen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?	Abwägung	In allen Fällen, in denen nicht eindeutig klar ist, ob eine Veröffentlichung stattfinden soll oder nicht, soll, wenn sich die Behörde gegen eine Veröffentlichung entscheiden, verpflichtend ein interner Aktenvermerk erstellt werden. Aus diesem müssen sich die Gründe ergeben, die in der Interessensabwägung maßgeblich dafür waren, dass die Veröffentlichungspflicht verneint wurde. So wird sichergestellt, dass die Entscheidung über die Offenlegung in unklaren Fällen eine Einzelfallentscheidung ist und es nicht zum Standard wird, dass die Behörde sich in solchen Fällen pauschal gegen eine Veröffentlichung entscheidet und dadurch letztlich das Transparenzgebot untergräbt.	20.02.15 23:24	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/19
K:6 - P:1	Wie soll entschieden werden, welche Informationen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?	Abwägung	simpsons3 schrieb: " und dadurch letztlich das Transparenzgebot untergräbt." Was ist das Transparenzgebot? Wo steht ein solches Gebot? Ich hab nochmal bei Aspekt 1.1 nachgesehen und das Einzige, was ich da gefunden habe ist: "Das Handeln der Verwaltung an den Grundsätzen der Transparenz und Offenheit auszurichten." Was sagt mir das jetzt? Ein eindeutiges Gebot ist das nicht, irgendwie Gummi. Unter einem eindeutigen Transparenzgebot verstehe ich etwas wie: "Alle behordlichen Daten sind grundsätzlich öffentlich."	03.03.15 14:43	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/19
K:6 - P:1	Wie soll entschieden werden, welche Informationen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?	Abwägung	Veröffentlichung ja/nein wird nicht der Einzelfall sein. So schafft die Verwaltung eine wundersame Arbeitsvermehrung (Vermerke, die nur mit großem Aufwand überprüfbar sind) und die Qualität der eigentlichen Arbeit geht weiter in den Keller.	25.02.15 09:22 1	am	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/19
K:6 - P:1	Wie soll entschieden werden, welche Informationen auf der Transparenz-Plattform veröffentlicht werden?	Abwägung	Der Sinn und Zweck dieser Aussage erschliesst sich mir nicht. Was soll das überwiegende Informationsinteresse der Öffentlichkeit sein? Das sind Interpretationen, die den Gerichten obliegen. Entweder haben wir Aussagen, was veröffentlicht werden soll (Positivliste, nicht so gut), oder was nicht veröffentlicht werden muss (Negativliste, optimal). Sowas kann man höchstens in die Präambel schreiben unter der Rubrik "Geist des Gesetzes". Ansonsten finde ich das überflüssig. In diesem Sinne wird jedes Gericht entscheiden.	03.03.15 14:53	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/19

K:7 - P:1	Die elektronische Transparenz-Plattform: Wo und wie sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden?	Aufbau einer elektronischen Plattform	Verfügt die Verwaltung überhaupt über die Möglichkeit, die Plattform zu befüllen? Die elektronische Aktenführung in allen Bereichen wäre nach meiner Kenntnis dafür erforderlich. Ich sehe nicht, wie das innerhalb von 2 Jahren umgesetzt werden könnte. Wie hoch sind die Kosten für das Ganze?	20.02.15 18:02	1	Transpiri	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/39
K:7 - P:1	Die elektronische Transparenz-Plattform: Wo und wie sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden?	Aufbau einer elektronischen Plattform	Hier fehlen länderübergreifende Konzepte, wenn das ganze einen Sinn und Nutzen haben soll. Polizei, Katastrophenschutz, Umwelt etc. machen nicht an der Landesgrenze halt.	25.02.15 09:58	2	am	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/39
K:7 - P:1	Die elektronische Transparenz-Plattform: Wo und wie sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden?	Aufbau einer elektronischen Plattform	Hier sollte man schon konkreter werden. Eine elektronische Plattform kann alles mögliche sein - auch eine einfache datenbankgestützte Webanwendung ohne offene Schnittstellen nach Außen. Das kann aber heutzutage nicht mehr das Ziel sein. Die Plattform sollte sich technologisch zumindest in die zukünftige Entwicklung des E-Governments integrieren lassen, bzw. vielleicht schon eine Vorstufe dafür sein. Global geht hier die Entwicklung der standardisierten Bereitstellung von Verwaltungsdaten in Richtung von Linked Open Data. Hierzu benötigt man auch standardisierte Metadaten für beliebige Dokumente und Datensätze, sowie standardisierte API's für den Zugriff auf diese. Zwei Jahre sind ein ambitionierter Zeitplan für den Aufbau eines solchen Systems. Ich würde im Gesetz nicht von einer vollständigen Funktionsfähigkeit sprechen, zumal die Funktionen nicht so genau klar sind ;-). Auch hier empfiehlt sich ein Blick nach Grossbritannien: http://data.gov.uk - vielleicht kann man deren Vorgehensweise in Teilen übernehmen. Man spricht dort von einer s.g. "Nationalen Informations Infrastruktur" (http://data.gov.uk/consultation/national-information-infrastructure-prototype-document). Die Software die dort verwendet wird ist in weiten Teilen Freie Open Source Software und kann von jedermann lizenzkostenfrei genutzt werden (https://github.com/datagovuk). Vielleicht bietet es sich ja an sich einfach an diese Entwicklung ranzuhängen und nichts Neues erfinden zu wollen. Europa wird auch in diesem Bereich zusammenwachsen und Steuermittel lassen sich dabei sicher sparen ;-) .	21.02.15 10:45	1	armin11	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/39
K:7 - P:1	Die elektronische Transparenz-Plattform: Wo und wie sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden?	Aufbau einer elektronischen Plattform	Hier ist weniger Technik als vielmehr eine übergreifende (Bund/Länder) Organisation gefragt. Transparenz kann nur geschaffen werden, wenn Informationen auf harmonisierten Daten aufbauen. Das Personal in den unteren Verwaltungsebenen wird aber immer knapper und die Genese valider Daten/Informationen wird immer problematischer. Eine elektronische Plattform übertüncht nur diese Probleme. Mit dem Portal U haben Bund und Länder versucht Umweltinformationen (ohne die notwendige Sicherstellung der Qualität der Daten voranzutreiben) den Bürgerinnen und der Wirtschaft/Wissenschaft anzudienen. Die Plattform ist kläglich gescheitert, da solch anspruchsvolle Aufgaben mehr als eine Geschäftsstelle, Technik und Öffentlichkeitsarbeit verlangen. Mehr Transparenz ist ein gutes Ziel, aber zur Erreichung des Ziels muss die Politik ganz andere Wege beschreiten.	25.02.15 09:43	1	am	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/39
K:7 - P:1	Die elektronische Transparenz-Plattform: Wo und wie sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden?	Aufbau einer elektronischen Plattform		03.03.15 16:58		StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/39

K:7 - P:1	Die elektronische Transparenz-Plattform: Wo und wie sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden?	Aufbau einer elektronischen Plattform	Wie schon erwähnt wurde, gibt es in vielen Bereichen der Landesverwaltung noch keine elektronische Aktenführung/Registratur. Für die Ausführung der Transparenzplattform ist daher über mehrere Jahre eine Übergangslösung zwingend notwendig. Die Dokumente müssen geschwärzt und eingescannt werden; für die Suchfunktion müssen Metadaten erfasst werden. Dies verursacht zusätzliche Kosten und ist eine Mehrbelastung für die Verwaltung. Man sollte auch hier mal nach Hamburg schauen. Dort wurde zuerst in allen Behörden die E-Akte eingeführt. Man hat also erst die technischen Voraussetzungen geschaffen und dann das Transparenzregister eingeführt. Wurden diese Zusatzkosten eingeplant? Wenn ja, in welcher Höhe?	25.02.15 13:08	1	ikon2005	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/39
K:7 - P:1	Die elektronische Transparenz-Plattform: Wo und wie sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden?	Aufbau einer elektronischen Plattform	"Natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern" sollen berechtigt sein, auf das weltweit öffentlich und anonym zugängliche Internet-Portal Zugang zu erhalten??? Wenn das Portal sowieso weltöffentlich ist, warum dann diese seltsame Aufzählung der Berechtigten? Es reicht doch zu schreiben: "jeder hat Zugang", oder "das Portal ist weltöffentlich zugänglich".	03.03.15 17:09	1	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/39
K:7 - P:2	Die elektronische Transparenz-Plattform: Wo und wie sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden?	Bündelung vorhandener Informationsange bote	Bündelungen von Informationen ist eine gute Idee, jedoch sollen die Bündelungen gut durchdacht sein! Wichtig ist hierbei die vorhandenen Angebote (Geoportal, Open-Data-Datenbank u.Ä.) an die Transparenzplattform anzupassen aber trotzdem aus Sicherheitsaspekten trotzdem autark abzukoppeln. Durch plötzliche häufige Zugriffe (Denail-of-Service-Attacken) könnte man sonst die komplette Infrastruktur in die Knie zwingen. Auch aus Sicht der Datenmenge, sollte nur dort gezielt gebündelt werden, wo es auch Sinn macht.	20.03.15 22:07	1	Jens Glaser	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/40

_		T	I Danish site a second side a Walter think site and a district side and a second side and a side an	r .			Ţ
1			Derzeit gibt es verschiedene Webauftritte über die Daten der rheinland-pfälzischen				
			Verwaltungen online bereitgestellt werden:				
			http://bus.rlp.de - Behörden und Leistungen				
			http://www.rlpdirekt.de/rheinland-pfalz/ - Informationsportal der KommWis GmbH				
			(Tochtergesellschaft der kommunalen Spitzenverbände in Rheinland-Pfalz), aggregiert				
			auch kommunale Daten				
			http://daten.rlp.de - "Offene" Verwaltungsdaten				
			http://www.geoportal.rlp.de - Geodaten				
			http://www.portalu.rlp.de/ - Umweltinformationen (zur Umsetzung des				
			Umweltinformationsgesetzes)				
			http://portal.rlp.de - Bündelungsportal mit Google Search Appliance sowie einer				
			direkten Einbindung von Schnittstellen des OpenData Portals sowie von				
			http://www.rlpdirekt.de				
			Thup://www.npuncke.do				
			Des Tesses de la comitation de la comitation de la formation d				
			Das Transparenzregister wäre jetzt das nächste Informationsystem mit eigenen				
			Webauftritt.				
			Aus Sicht eines einheitlichen eGovernments und auch aus Sicht der Transparenz ist				
			diese Aufsplittung eigentlich nicht mehr tragbar. Es gibt seit einiger Zeit, insbesondere				
			auf europäischer Ebene Bestrebungen, den Datenaustausch zwischen eGovernment				
			Portalen zu standardisieren. Hierzu werden die betroffenen Informationen zunächst				
1			mit einheitlichen Metadaten beschrieben und interoperabel sowie verlinkbar (Open				
1			Linked Data) im Netz publiziert. Man erhält dann ein semantisches Netz von				
1			Verwaltungsdaten, die sich gegenseitig referenzieren. Dieses Netz bildet dann die				
1			Grundlage (Wissensbasis) für alle Anfragen. Man kann das System mit Wikipedia				
1			vergleichen, nur sind die Datentöpfe nicht in einer zentralen Datenbank abgelegt,				
1			sondern haben getrennte Zugriffpunkte. Die gegenseitige Referenzierung (Verlinkung)				
			der Daten sowie die Bereitstellung einer einheitlichen, weltweit standardisierten				
			Schnittstelle erlauben eine verteilte Suche. Wichtig ist dabei, dass die Informationen				
			nicht doppelt abgelegt sind und nur an einer Stelle gepflegt werden müssen. Man				
			spricht hier auch vom Web 3.0. Das es sich hierbei nicht um rein akademische				
			Konzepte handelt, zeigt das Beispiel Großbritanniens:				
			http://data.gov.uk/consultation/national-information-infrastructure-prototype-document,				
			dass komplett auf diese Technologie setzt. Auch gibt es Fördermittel der EU, die die				
	Die elektronische		Einrichtung solcher Infrastrukturen unterstützen: http://ec.europa.eu/isa/				
	Transparenz-Plattform:						
	Wo und wie sollen	Bündelung	Mit der Öffnungsklausel, dass vorhandene Informationsangebote in die				
	Informationen zur	vorhandener	Transparenzplattform integriert werden können, hat man an dieser Stelle die Tür für				
	Verfügung gestellt		ein einheitliches eGovernment geöffnet. Man sollte die Chance dann auch nutzen und				
K:7 - P:2	werden?	bote	nicht einen weiteren Datenfriedhof erzeugen. Es wäre Schade um die Steuermittel, die	24.03.15 13:46	1	armin11	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/40
	Die elektronische						
	Transparenz-Plattform:		Auch Dokumente, die nach Abwägung nicht auf der Transparenzplattform				
	Wo und wie sollen		bereitgestellt werden können, sollten dennoch auf der Transparenzplattform indiziert				
	Informationen zur	Such- und	und über die Verzeichnisse und Suchfunktion gefunden werden. An der Stelle des				
	Verfügung gestellt	Rückmeldefunktio	Inhalts sollte die Begründung aufgeführt werden, wieso das jeweilige Dokument				
K:7 - P:3	werden?	n	konkret nicht bereitgestellt werden konnte.	21.02.15 02:00	1	FlorianAltherr	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/41
	Die elektronisch		•				
1	Die elektronische						
1	Transparenz-Plattform:						
1	Wo und wie sollen						
1	Informationen zur	Such- und	Die Rückmeldefunktion sollte auch auf "Themengebiete" und nicht nur auf ein				
1	Verfügung gestellt		Sachverhalt oder Dokument möglich sein. So könnten Veränderungen in				
K:7 - P:3	werden?	n	Interessenbereichen besser nachverfolgt werden.	20.03.15 22:10	4	Jens Glaser	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/41
13.7 - 1.3	WGIUGII:		การอาจจอกเมื่อเอเจเกียก มอจจอก กลงกับอกเกินใ พอกนอก.	20.00.10 ZZ.10	I I	UCIIO CIASEI	mupo.//transparenzyeoetz.np.ue/transparenznp/ue/nome/beteiligen/uranbiii/40000/pard/41
1							
1			De auch and Interference organization in Association in the Control of the Contro				
			Da auch nach Inkrafttreten weiterhin die Möglichkeit der Informationsfreiheitsanfrage				
			wie auch nach dem bisherigen LIFG besteht, ist es sinnvoll, dass alle Informationen,				
			die nach Inkrafttreten des Transparenzgesetzes zwar nicht der Transparenzpflicht				
1			unterliegen, aber erfolgreich per IFG-Anfrage angefragt wurden, auch auf der				
1			Tranzparenzplattform veröffentlicht werden. Dadurch wird für die Behörden der				
1			Arbeitsaufwand minimiert, die selbe Anfrage mehrmals beantworten zu müssen und				
	Dis state in t						
	Die elektronische		für die interessierten Einwohnerinnen und Einwohner entfällt der Aufwand, eine				
	Transparenz-Plattform:		Anfrage stellen zu müssen, obwohl die Anfrage inhaltsgleich bereits von jemand				
	Wo und wie sollen		anderem gestellt wurde.				
1	Informationen zur						
1	Verfügung gestellt	Ihre weiteren	Dies sollte auch für Informationen gelten, deren Anfrage und Beantwortung mit der				
K:7 - P:4	werden?	Empfehlungen		21.02.15 12:31	4	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/42
IX.7 - F.4	weidell:	Linbiguidigen	Entertaing von Gebunnen und Nosten Verbunden war.	£1.02.10 12.01	I	Siribsoliss	https://transparenzyesetz.hp.de/transparenzhp/de/home/betelligen/drantbill/40000/para/42

K:7 - P:4	Die elektronische Transparenz-Plattform: Wo und wie sollen Informationen zur Verfügung gestellt werden?	Ihre weiteren Empfehlungen	Der interessierte Bürger kann seine Informationsrechte hinreichend auf dem auch heute nach LIFG gegebenen Weg geltend machen. Dafür steht ihm der Verwaltungsrechtsweg offen. Diese Möglichkeit wird ihm nach § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfs auch in Zukunft bleiben. Setzt er sich im Verwaltungsrechtsweg durch, werden die begehrten Informationen nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 auch auf der Transparenzplattform bereitgestellt. § 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs vermittelt dem Bürger darüber hinaus ein subjektives Recht auf Veröffentlichung auf der Transparenzplattform. Damit wird eine zweite Tür für eine Klage vor dem Verwaltungsgericht eröffnet, die unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten nicht notwendig ist. Es ist zu befürchten, dass hierdurch eine weitere Belastung von Verwaltung und Gerichtsbarkeit ausgelöst wird. Der Freiraum der Justiz für die wirklich wichtigen Fälle wird damit weiter eingeschränkt. Wenn man es mit der Aufgabenkritik des Landes ernst meint, sollte man auf die Öffnung eines zweiten Rechtswegs verzichten. Die Passage "und einen Anspruch darauf, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Informationen in die Transparenz-Plattform eingestellt und veröffentlicht werden" sollte gestrichen werden.	03.03.15 19:57	1 Martha	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/42
K:8 - P:1	In welcher Form sollen die Daten auf der Transparenz-Plattform zur Verfügung gestellt werden?	Verständlichkeit der Information	Grundsätzlich ist es natürlich wünschenswert, wenn behördliche Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger verständlich sind. Die Informationen auf der Transparenz-Plattform sollten aber stets denen entsprechen, die sowieso (wie auch bisher) in den Behörden vorliegen. Würden Informationen dagegen speziell für die Transparenz-Plattform abgefasst, redigiert o.Ä., entsprächen sie nicht mehr dem Original und würden den eigentlichen Informationszweck ggf. sogar verfälschen oder unterlaufen.	21.02.15 01:56	1 FlorianAltherr	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/20
K:8 - P:1	In welcher Form sollen die Daten auf der Transparenz-Plattform zur Verfügung gestellt	Verständlichkeit der Information	Hier wird wohl eine Einrichtung (Transparenz-Plattform) zum Tragen kommen, die noch viel Luft nach oben hat (oder gar neu geschaffen). Aber die Informationen dort bereitzustellen wird nicht wirklich helfen. Bestes Beispiel sind die zentralen Portale der Länder zu Geodaten, bei denen sich kaum noch ein Bürger (und so manche	25.02.15 09:25		https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/20
K:8 - P:1	werden?	Verständlichkeit		26.02.15 08:57	2 armin11	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/20
	In welcher Form sollen die Daten auf der Transparenz-Plattform zur Verfügung gestellt	Vollständigkeit	Auch Dokumente, die nach Abwägung nicht auf der Transparenzplattform bereitgestellt werden können, sollten dennoch auf der Transparenzplattform indiziert und über die Verzeichnisse und Suchfunktion gefunden werden. An der Stelle des Inhalts sollte die Begründung aufgeführt werden, wieso das jeweilige Dokument			
K:8 - P:2		der Information		21.02.15 01:59	1 FlorianAltherr	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/21

K:8 - P:3	Transparenz-Plattform zur Verfügung gestellt	Nutzerfreundliche und vervielfachbare Aufbereitung	Um eine bestmögliche Plattform- und Programmunabhängigkeit zu gewährleisten und auch eine zukünftige Verarbeitung zu ermöglichen, sollte auf proprietäre oder kostenpflichtige Dateiformate verzichtet werden.	21.02.15 02:08	1 FlorianAltherr	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/22
K:8 - P:4	In welcher Form sollen die Daten auf der Transparenz-Plattform zur Verfügung gestellt werden?	Barrierefreiheit	Insbesondere sollten für Texte, Präsentationen, Tabellendokumente, Zeichnungen und Diagramme ausschließlich quelloffene Formate verwendet werden, die von beliebigen Programm konvertiert und angezeigt/dargestellt werden können. Auf proprietäre Formate sollte generell verzichtet werden, um eine bestmögliche Plattform- und Programmunabhängigkeit zu erreichen.	21.02.15 02:05	1 FlorianAltherr	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/23
K:8 - P:4	In welcher Form sollen die Daten auf der Transparenz-Plattform zur Verfügung gestellt werden?	Barrierefreiheit	Der Gebrauch von allgemeinen Formatstandards (doc, xls, html) decken sicherlich 95% der aufkommenden Anfragen ab. Jedoch wäre es hilfreich und nutzbarkeitsverbreiternd wenn die Daten auch als Rohdaten verfügbar wären. Speziell im Bereich der GEO-Daten gibt es des öfteren Abweichungen zwischen den verschiedenen hochgeladenen Daten in der OPEN-Data-Datenbank. So könnte die Verständigung auf ein Standardrohformat und ein weiteres beliebiges Ausweichformat schon Abhilfe schaffen. Die Nutzung von Rohdaten ist nicht zu unterschätzen und kann wichtige Erkenntnisse liefern, die durch viele variable Dateiformate oft mühselig herausgearbeitet werden müssen.	20.03.15 22:15	1 Jens Glaser	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/23
K:8 - P:5	In welcher Form sollen die Daten auf der Transparenz-Plattform zur Verfügung gestellt werden?	Verzeichnisse	Auch Informationssammlungen, die nach Abwägung nicht auf der Transparenzplattform bereitgestellt werden können, sollten auf der Transparenzplattform aufgelistet und indiziert sein und über die Verzeichnisse und Suchfunktion gefunden werden können. An der Stelle des Inhalts sollte die Begründung aufgeführt werden, wieso eine Informationssammlung konkret nicht bereitgestellt werden kann.	21.02.15 02:06	1 FlorianAltherr	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/24
K:8 - P:6	In welcher Form sollen die Daten auf der Transparenz-Plattform zur Verfügung gestellt werden?		Die Behörden MÜSSEN, nicht "sollen", die Umsetzung dieses Gesetzes durch Bestellung eines Beauftragten fördern	03.03.15 15:15	1 StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/25
K:8 - P:6	In welcher Form sollen die Daten auf der Transparenz-Plattform zur Verfügung gestellt werden?	Unterstützung beim	3 00	16.04.15 13:08	1 LUA_RLP	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/25
K:9 - P:1		Kostenlos und anonym	Bei der mittlerweile umfassenden gegebenen Internet-Verfügabrkeit erscheint mir der Gedanke der darüber hinaus gehenden Bereithaltung der Daten in Dienstgebäuden der Landesverwaltung (in Form von öffentlichen Terminals?) als unangemessen aufwändig.	20.02.15 11:16	1 Mitbürger	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/27
K:9 - P:1		Kostenlos und anonym	Wieso? Da reicht doch ein einfacher PC mit Browser, z.B. im Foyer. Darauf verzichten, könnte man eventuell, wenn die Internetversorgung jedes Bürgers als Grundversorgung gesichert ist. Das ist aber ein anderes Thema.	03.03.15 15:21	2 StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/27
	_	Kostenlos und anonym	ja, finde ich auch. Mehr als 80 % der Rheinland-Pfälzer sind schon Onliner. 100 % werden wir nie erreichen. Wer keine Internet-Affinität hat, wird vermutlich nicht zur Behörde gehen, um sich dort in die Transparenzplattform einzuchecken. Sind Steuergelder für diesen Zweck überhaupt gerechtfertigt: eine öffentliche Internet-Station in jedem Dienstgebäude, an dem ein Landeswappen hängt?	17.04.15 16:16	2 Clee	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/27

_							·
	Wie soll ein Antragsverfahren	Nutzung, Weiterverwendun g und Verbreitung	3 außen vorbleiben und somit der Widerspruch aufgelöst werden? Ein Antrag auf Bereitstellung von Informationen sollte generell in Schriftform, auch per	05.03.15 14:02	1		https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/28
K:10 - P:1	funktionieren?	Allgemeines		21.02.15 02:09	1	FlorianAltherr	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/29
	Wie soll ein Antragsverfahren		Eine Antragstellung per Mail sieht das bisherige LIFG und auch der Referentenentwurf für das geplante Transparenzgesetz bereits vor. Im Gesetzesentwurf heißt es (§ 11 Abs. 1 S. 2 TranspG), dass Anträge "schriftlich, mündlich, zur Niederschrift oder elektronisch" gestellt werden können. Aber die Erfahrungen mit den Informationsfreiheitsgesetzen anderer Bundesländer zeigen sporadisch, dass die Behörden und teilweise auch die Politik eine Antragstellung per Mail nicht anerkennen und auf den (mit Porto- und Druckkosten sowie höherem zeitlichen Aufwand verbundenen) Postweg verweisen. Hier ist es also wichtig, dass der Landesinformationsfreiheitsbeauftragte und die vorgesetzten Behörden die mit der Beantwortung von IFG-Anfragen betrauten Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter deutlich darauf hinweisen, dass auch Anfragen per Mail zulässig sind und bestmöglich kontrollieren, dass auch solche				
K:10 - P:1	funktionieren?	Allgemeines	Anfragen beantwortet werden.	21.02.15 12:42	2	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/29
K:10 - P:2	o .	Vorrausetzungen der	Die Formulierung, dass ein "berechtigtes" Interesse nicht dargelegt werden muss, ist zumindest missverständlich. § 11 Absatz 2 des Entwurfs sieht nämlich vor, dass ein Antrag zu begründen ist, wenn eine Abwägung mit entgegenstehenden Interessen notwendig wird. Also muss der Antragsteller doch sein Interesse darlegen und zudem damit rechnen, dass diese Darlegung auch anderen Personen (im Falle der Baugenehmigung beispielsweise dem Bauherrn) an die Hand gegeben wird, um die Zustimmung zu geben/zu verweigern. Gerade für solche Fälle, bei denen die Akte im Ganzen die sachlichen Verhältnisse des Bauherrn (= personenbezogene Daten) widerspiegelt, dürfte den Behörden die Abwägung schwerfallen - oder auch einfach sein, weil eben die komplette Baugenehmigung einem Informationszugang entzogen ist. Weil derartige Fälle schon heute desöfteren in der Verwaltungspraxis vorkommen und sich die Rechtslage durchaus unklar darstellt, wäre ggf. an eine Klarstellung durch den Gesetzgeber zu denken. Meine Baugenehmigung, die durchaus interessante Angaben wie Wohnungszuschnitt und Raumbelegung enthält, möchte ich ungern aufgrund einer Anfrage nach Transparenzgesetz in den Händen anderer Personen oder im Transparenzregister wiedersehen.	26.02.15 15:55	1	synokd	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/30
13.10 - 1.2	To Incidential is			20.02.10 10.00	'	Cyriona .	mapon a anoparon 29000 temp. aora anoparon 2mp. aorito mono boto myon/anatom/40000/para/00
K:10 - P:2	•	Vorrausetzungen der	Dass ein Antrag begründet werden muss, greif nur dann, wenn eine Abwägung nötig wird. Das heißt in der Praxis (so handhabe ich das zumindest bislang mit dem LIFG), dass ein Antrag unbegründet gestellt wird. Eine Begründung reiche ich nur dann nach, wenn die Behörde mir darlegt, warum eine Abwägung nötig wird und wo genau das Problem liegt. Was mir etwas zu denken gibt ist, dass der Zugang zu Informationen über das	06.04.15 17:29	2	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/30
K:10 - P:3	Wie soll ein Antragsverfahren funktionieren?	Verfahren der Antragsstellung	Transparenz-Portal anonym möglich ist, bei einer Antragstellung aber nicht. Das könnte man vielleicht lösen, indem ein anonymer Antrag auf Veröffentlichung im	03.03.15 15:33	1	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/31

	Wie soll ein Antragsverfahren funktionieren?	Verfahren der	Jain. Ein anonymer Antrag auf Veröffentlichung im Tranzparenzportal ist dem Grunde nach eine gute Idee. Das Problem ist allerdings, dass die Behörde auch einen solchen Antrag - genau wie den bisherigen und auch weiterhin bestehenden Antrag auf Informationszugang - ablehnen kann. Eine solche Ablehnung ist ein Verwaltungsakt. Und ein Verwaltungsakt muss erkennen lassen, an wen sich der Inhalt des Verwaltungsakts richtet. Es ist leider so, dass die Behörde wissen muss, wer einen Antrag stellt, um diesen Antrag zu bearbeiten. Mir fällt auch kein gangbarer Weg ein, der dieses Problem löst und gleichzeitig rechtlich haltbar ist. Es gibt wohl leider keine andere Möglichkeit: Wer Informationen will, die nicht online verfügbar sind, muss entweder die eigene Identität der Verwaltung offenbaren oder Dritte (Freunde Verwandte NGOs ect.) bitten den Antrag zu stellen	02.04.15.02:02	2	eimneone?	https://transparepzgesetz.rlp.de/transparepzrlp/de/home/beteiligen/droftbill/46696/pere/24
K:10 - P:3	runktionieren?	Antragsstellung	Dritte (Freunde, Verwandte, NGOs, ect.) bitten, den Antrag zu stellen.	02.04.15 03:02	2	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/31
K:10 - P:4	Wie soll ein Antragsverfahren funktionieren?	Art des Informationszuga ngs	Jo, das sind jetzt die "altbekannten" Bestimmungen aus dem Informationsfreiheitsgesetz. Das ist jetzt aber eine gute Gelegenheit einen grossen Mangel dieser Bestimmungen aus der Welt zu schaffen. Bitte schreibt in das Gesetz, was passiert, wenn nach einem Monat einfach keinerlei Reaktion erfolgt ist. Da spreche ich aus Erfahrung. Der Antragsteller hat dann keinerlei Handhabe und guckt in die Röhre. Möglich wäre, dass der Antragsteller sich dann an den Beauftragten für Datenschutz und Transparenz wendet, der dann nicht nur beratende Funktion hat, sondern ermächtigt wird, die Herausgabe der beantragten Information zu veranlassen.	03.03.15 15:51	1	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/32
	Wie soll ein Antragsverfahren funktionieren?	Art des Informationszuga ngs	Bisher ist es so, dass ich bei "größeren" Behörden, die häufiger mit Informationsanträgen zu tun haben, immer innerhalb eines Monats eine angemessene Reaktion (Information, Ablehnung oder Begründung, warum es länger dauert) bekommen habe. Bei kleineren Behörden gab es häufig noch nie eine Anfrage nach dem LIFG - und da kommt es tatsächlich vor, dass innerhalb eines Monats nicht der Hauch einer Reaktion erfolgt. In solchen Fällen hilft oft schon eine Erinnerung. Sollte auch dann nichts passieren, hab ich mich auch bisher immer schon an den Informationsfreiheitsbeauftragten des Landes gewandt, der konnte die Unstimmigkeiten dann klären. Häufig hilft auch schon die Drohung mit der Einschaltung des Beauftragten. Aber eigentlich stimmt es schon: Das Gesetz kennt weder bislang noch in seiner geplanten Neufassung echte Waffen der Bürgerinnen und Bürger, sich gegen die Verwaltung zu stellen, wenn keine Antwort kommt. Unbedingt muss geregelt werden, was in solchen Fällen passiert.	02.04.15 03:07	2	simpsons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/32
K. 10 - P:4	TUTIKUUTIIETETT!	nys	was in solchen Fallen passiert.	02.04.15 03:07	2	SIMPSONS3	mups.//mansparenzgeserz.mp.de/mansparenzmp/de/nome/betelligen/draftbill/46686/para/32
K:10 - P:6	Wie soll ein Antragsverfahren funktionieren?	Verfahren bei Beteiligung Dritter	Zu § 12 Abs. 3 TranspG nimmt das Landesuntersuchungsamt (LUA) Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung: Die hierin niedergeschriebene Monatsfrist ist eindeutig zu niedrig bemessen. Dies gilt insbesondere für eine erforderliche Drittbeteiligung in Antragsverfahren. Diesbezüglich wird verwiesen auf den Zwischenbericht "Auswertung der Anwendungserfahren mit dem VIG sowie Erarbeitung von konkreten Empfehlungen für Rechtsänderungen 08HS025".	16.04.15 13:13	1	LUA_RLP	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/34
	Wie soll die Erreichung des Gesetzeszwecks (mehr Transparenz) sichergestellt werden?	Aufgabe der Landesregierung	Ziemlich wage Formulierung - wird es Förder- bzw. Haushaltsmittel geben um Datensätze auf der Platform zu publizieren? Grundsätzlich geht es ja um die Veröffentlichung / Online-Verfügbarmachung vorliegender Informationen in einer interoperablen Weise. Manche der betroffenen Daten liegen weder digital vor noch verfügt die vom Gesetz betroffene Institution über die Mittel diese im Internet zu publizieren :-(.	20.02.15 21:45	1	armin11	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/35
	Wie soll die Erreichung des Gesetzeszwecks (mehr Transparenz) sichergestellt werden?		Also es wird mal grundsätzlich klar gestellt, wer an oberster Stelle zuständig ist für die Durchsetzung von Transparenz in den Behörden. Von daher finde ich das schon OK und auf dieser Ebene ausreichend.	03.03.15 16:13	2	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/35

	Maria a all alla Famalahaana		T			
	Wie soll die Erreichung					
	des Gesetzeszwecks	A. faraha dan	National Management of the Property of the Parish of the P			
K44 D4	(mehr Transparenz)	Aufgabe der	Natürlich. Verwaltung macht alles was von ihr verlangt wird. Politiker gehen	05 00 45 00 07	4	h Hara //hara ana ana ana ana ana ana ana ana ana
K:11 - P:1	sichergestellt werden?	Landesregierung	Verwaltungen bleiben und müssen das ganze ausbaden.	25.02.15 09:27	1 am	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/35
			Natürlich. Die Verwaltung macht das, was ihr die vom Souverän Beauftragten			
			vorgeben. Was anderes kann ich mir nicht vorstellen. Wenn sich die Anforderungen			
	Wie soll die Erreichung		an die Verwaltung ändern, gerade auch weil andere Politiker an die Macht kommen,			
	des Gesetzeszwecks		dann ist das Ausdruck unserer Demokratie. Es trifft zumindest nach meiner			
	(mehr Transparenz)	Aufgabe der	Wahrnehmung auch keinen Beamten oder Verwaltungsangestellten, wenn irgenwo			
K:11 - P:1	sichergestellt werden?	Landesregierung	was den Bach runter geht. Es steht immer der verantwotliche Politiker im Fokus.	03.03.15 16:07	2 StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/35
			In der Vergangenheit wurde immer wieder berichtet, dass die personellen Kapazitäten			
			beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit bereits heute mehr			
	Wie soll die Erreichung	Landesbeauftragt	als erschöpft sind und daher z.B. im Bereich des Datenschutzes keine ausreichende			
	des Gesetzeszwecks	e/e für	Kontrollfunktion ausgeübt werden kann. Um nun auch für die Einhaltung des			
	(mehr Transparenz)	Informationsfreihe	Transparenzgesetzes angemessen Sorge tragen zu können, ist eine massive			
K:11 - P:2	sichergestellt werden?	it	personelle Aufstockung notwendig.	21.02.15 02:18	1 FlorianAltherr	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/36
	Wie soll die Erreichung	Landesheauftragt	Das liegt aber schon ein paar Jahre zurück. Zumindest aus meiner persönlichen			
	des Gesetzeszwecks	e/e für	Erfahrung muss ich fairerweise sagen, dass ich bei Belangen des LfDI kompetent und			
	(mehr Transparenz)		zeitnah von seinen Mitarbeitern unterstützt wurde. Bei steigenden Anforderungen			
K:11 - P:2	sichergestellt werden?	it	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	03.03.15 16:25	2 StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/36
	Wie soll die Erreichung	Landesbeauftragt				
	des Gesetzeszwecks	e/e für				
	(mehr Transparenz)	Informationsfreihe				
K:11 - P:2	sichergestellt werden?	it	Ich schlage vor, fortan vom Landesbeauftragten für Transparenz zu sprechen.	03.03.15 16:27	1 StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/36
	Wie soll die Erreichung		Aufgrund des geplanten 2-jährigen Aufbaus der Transparenzplattform ist ein			
	des Gesetzeszwecks		Auswertungszeitraum von 3 Jahren meiner Ansicht nach viel zu kurz. Tatsächliche			
	(mehr Transparenz)		Auswirkungen der Plattform kann man sicherlich frühestens in 5 Jahren (sprich nach 2-			
K:11 - P:3	sichergestellt werden?	Evaluation	3 Jahren Produktivbetrieb) sinnvoll evaluieren.	21.02.15 02:26	1 FlorianAltherr	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/37
-	Wie soll die Erreichung					J. C.
	des Gesetzeszwecks					
	(mehr Transparenz)		Ich denke 2 + 2 Jahre gibt schon einen schönen Eindruck. Also vier Jahre erscheint			
K:11 - P:3	sichergestellt werden?		mir angemessen.	17.04.15 16:21	2 Clee	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/37
_	3.1.1.1					3
			Im Referentenentwurf findet man keinen konkreten Hinweis auf den Ausschluss einer			
			kommerziellen Weiterverwendung der über die Transparenzplattform publizierten			
			Informationen. Im Video wird jedoch jedoch ausgesprochen, dass nur eine "nicht			
			kommerzielle" Nutzung dieser Daten kostenfrei sei (ab Zeiotpunkt 1min 50sec). Diese			
			Aussage steht im Widerspruch zu Regelungen beim Bund sowie in Hamburg und			
			Berlin. Außerdem wurde am Tag der Pressekonferenz (19.02.2015) dem Berliner Senat ein			
			Gesetzentwurf zur Änderung ihres Informationsfreiheitsgesetzes vorgelegt (Quelle:			
			Behördenspiegel Online). Dieser dient der Anpassung an die EU PSI Richtlinie. Das			
			bisherige Informationsfreiheitsgesetz des Landes Berlin schloß bis dato eine			
			gewerbliche Weiterverwendung (kommerzielle Nutzung) von Informationen, die nach			
			dem Informationsfreiheitsgesetz erlangt wurden, generell aus. Scheinbar steht dies im			
			Widerspruch zu geltendem EU Recht. Da das Transparenzgesetz ja das derzeitige			
			rheinland-pfälzische Informationsfreiheitsgesetz ersetzen soll, wäre es sinnvoll sich			
			jetzt schon über eine Konformität mit der PSI Richtlinie Gedanken zu machen.			
			Außerdem stellt sich die Frage der Kontrollierbarkeit der Weiterverwendung von			
			Daten, die im Internet publiziert wurden. Man sollte sich eher die Frage stellen, ob			
			Daten überhaupt zu publizieren sind, wenn man gewisse Nutzungen grundsätzlich			
			verhindern will.			
	I	1	Das Transparenzgesetz ist im Spannungsfeld zwischen Informationsfreiheit und Open	1		
			Data zu sehen und sollte auch konkrete Aussagen bezüglich der			
		Weitere	Data zu sehen und sollte auch konkrete Aussagen bezüglich der Weiterverwendbarkeit von Daten des öffentlichen Sektors umfassen. Insbesondere die			
	Meiron Ann	Anmerkungen	Data zu sehen und sollte auch konkrete Aussagen bezüglich der Weiterverwendbarkeit von Daten des öffentlichen Sektors umfassen. Insbesondere die Entwicklungen auf europäischer Ebene dürfen dabei nicht ausser Acht gelassen			
K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Anmerkungen und	Data zu sehen und sollte auch konkrete Aussagen bezüglich der Weiterverwendbarkeit von Daten des öffentlichen Sektors umfassen. Insbesondere die Entwicklungen auf europäischer Ebene dürfen dabei nicht ausser Acht gelassen werden (z.B. http://okfn.de/2013/06/open-is-the-new-normal-g8-mitglieder-zeichnen-	20.02.15 11:51	1 armin11	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38

K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Im "Web 2.0" verschwimmen die Grenzen zwischen kommerziellen und nichtkommerziellen Diensten fließend. Bei der Nutzung von Daten eine kommerzielle Nutzung auszuschließen, halte ich für in der Praxis schwierig, für absolut nicht zweckmäßig und daher für ein falsches Signal. Die aus Steuermitteln bezahlten Daten gehören allen - auch gewinnorientierten Unternehmen. Daher sollte eine kommerzielle Nutzung genauso kosten- und auflagenfrei möglich sein wie die nichtkommerzielle bzw. private Nutzung.	21.02.15 13:15	2 sim	psons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Damit kann ich aber nur leben, wenn sichergestellt ist, dass die dann kommerziell verwendeten Daten auch weiterhin der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Ich habe schon etwas dagegen, wenn eine Firma allgemein zugängliche Daten verarbeitet und sich diese Leistung dann als "geistiges Eigentum" sichern will.	03.03.15 16:50	3 Sto	pSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Das ist im Ergebnis davon abhängig, wie viel eigene Leistung in einer Wiedergabe der Informationen steckt. Sicherlich ist die Auflistung der Staatsausgaben seit 1970 in tabellarischer Form z. B. keine sonderlich große Kunst. Wenn ich allerdings parallel noch eine Analyse, Bewertung o.ä. dieser Daten verfasse (z. B. einen Medienbericht), dann steckt da genug eigene Arbeit drin, als dass niemand ernsthaft beanspruchen kann, ich müsste bei diesem von mir erstellten Medienbericht auf meine Rechte als Urheber verzichten. Welche Rechte mir in einem solchen Fall als Urheber noch zustehen, ist eine Frage aus dem Gebiet der rechtlichen Bewertung des geistigen Eigentums. Ich gehe absolut damit überein, dass unser Urheber- und Patentrecht dringend auf den Prüfstand gehört und an einigen Stellen reformiert werden muss. Das ist aber eine Frage, die nichts mit dem geplanten Transparenzgesetz zu tun hat und daher an anderer Stelle diskutiert werden muss.	02.04.15 03:18	3 sim	psons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Eine Vielzahl von europäischen und nationalen Initiativen, die alle mehr oder weniger dieses Thema -Zugang zu Daten/Informationen -im Fokus haben laufen nebeneinander her. Es gibt sicher ein Bedarf an Informationen, der aber auch über einen Zugang in Deutschland oder gar der EU abgedeckt werden könnte. Kleinstaaterei ist absolut kontraproduktiv bei dem Thema Transparenz.	25.02.15 09:31	1 am		https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	An die EU sollte möglichst nichts mehr abgegeben werden. Sie sind schon aufgeblasen genug, haben unnötig viel Personal. Brüssel ist zu weit, um irgendetwas anzuregen oder zu kontrollieren.	26.02.15 12:06	2 Teil	Inehmer 61	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Brüssel ist ja weniger weit weg als Berlin. Und die gesamte EU - für über 500 Mio. Menschen in 28 Staaten zuständig - hat weniger Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als die Münchner Stadtverwaltung. Wie viele Einwohner München hat und wie viele Staaten in München liegen, darfst du selber raussuchen. "Unnötig viel Personal" ist was anderes. Und einheitliche Transparenz-Mindeststandards für ganz Europa können keinesfalls schaden.	26.02.15 23:03	3 sim	psons3	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Was meinst du jetzt in diesem Zusammenhang mit "abgeben"? Was möchtest du nicht abgeben? Gerade die von dir dargestellten Umstände bedingen doch auch besonders auf EU-Ebene mehr Transparenz.	03.03.15 16:39	3 Sto	pSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38

	I		T				
K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Die Formulierung der Ermächtigungsgrundlage in § 26 Abs. 1 Nr. 3 ist missglückt. Dort heißt es, dass Rechtsverordnungen erlassen werden sollen "zur Regelung der Reichweite der Veröffentlichung von Unterlagen der Vertragsgestaltung und für Verfahrensabläufe zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 1," Was versteht man denn unter dieser monströsen Formulierung? Nach Art. 110 Abs. 1 Satz 2 der Landesverfassung muss das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen. Diese Formulierung wird dem verfassungsmäßigen Anspruch m.E. nicht gerecht. Beim zweiten Teil kann man sich die internen Prozesse von der Erstellung, der Identifizierung bis zur Einstellung von Dokumenten in die Transaprenzplattform vorstellen. Beim ersten Teil scheint es um Verträge zu gehen (Vertragsgestaltung). Schaut man sich dann aber die zitierten §§ an, ist nur in § 7 Abs. 1 Nr. 4 von Verträgen die Rede. Wenn dies gemeint ist: Soll durch Rechtsverordnung eine Einschränkung der zu veröffentlichenden Vertragsinhalte geregelt werden? Die Formulierung beantwortet dies nicht eindeutig. Zu allen anderen Nummern des § 7 Abs. 1 greift die Ermächtigungsgrundlage offenbar nicht?	25.02.15 16:29	1	alois18	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
K.12 - P.1	una Stellungnanmen	Stellungnahmen	nicnt?	∠5.0∠.15 16:29	1	ai0is18	nttps://transparenzgesetz.rip.de/transparenzrip/de/nome/beteiligen/draftbill/46686/para/38
K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Der Referentenentwurf sieht in § 10 Abs. 2 Satz 1 vor, dass die Nutzung, Weiterverwendung und Verbreitung von Informationen frei ist, soweit nicht Rechte Dritter dem entgegenstehen. Das würde u. a. bedeuten, dass alle Informationen, die unter § 7 aufgeführt sind, auf der Transparenzplattform mit einer "offenen Lizenz" und damit auch kostenfrei zur Verfrügung zu stellen sind, unabhängig ob es sich um eine kommerzielle Nutzung, Weiterverwendung oder Verbreitung der Daten handelt. Allerdings sind in § 7 Informationen aufgeführt, die momentan teilweise gebührenpflichtig sind bzw. für die Gebühren- und Kostenregelungen maßgebend sind (ich denke hier insbesondere an die Geodaten). Hier besteht momentan noch ein Widerspruch. Oder sollen diese Informationen aufgrund der Generalklausel in § 2 Abs. 3 außen vorbleiben und somit der Widerspruch aufgelöst werden?	05.03.15 13:46	1	903	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Ich empfehle dringend, den Begriff "geistiges Eigentum" aus dem Gesetzestext zu streichen. Er wird im Gesetzentwurf 8 mal verwendet. Es sind damit wohl die Rechte nach dem Urheberrecht gemeint. Nur dieses kennt den Begriff nicht. Überhaupt handelt es sich bei diesem Ausdruck um einen juristisch vollkommen unbestimmten Begriff. Es gibt ihn schlichtweg nicht. So wird sich weder ein Betroffener, noch eine Behörde darauf berufen können, auch wenn es im Transparenz-Gesetz stehen sollte. Es wird in § 16, Abs. 3 des Entwurfes sogar fälschlicherweise behauptet, das "geistige Eigentum" sei verfassungsrechtlich durch Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt. Der lautet: "Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet." Nach heutigem Rechtsstand kann man Eigentum aber nur an einer Sache erlangen (Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände. § 90 BGB in Verb. mit. Buch 3, Abschnitt 3, BGB, Eigentum). Nichts anderes kann im Grundgesetz mit "Eigentum" gemeint sein. Auch Artikel 40, Abs. 2 der Landesverfassung, wie im Entwurfstext behauptet, legt den Begriff "geistiges Eigentum" nicht fest. Dort steht nur: "(2) Die Erzeugnisse der geistigen Arbeit, die Rechte der Urheber, Erfinder und Künstler genießen den Schutz und die Fürsorge des Staates."	05.03.15 23:08	1	StopSecret	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
		Weitere					
K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Anmerkungen und Stellungnahmen	Zu § 3 Nummer 3: Was gehört alles zu den Umweltinformationen und was bedeutet das konkret für einen Berufsverband im Bereich der Ergotherapie? Hat auch ein Berufsverband demnach ebenfalls bestimmte Daten vorzuhalten?	12.03.15 15:58		BED e.V. Fr. Donner	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
1		Weitere					
K:12 - P:1	Weitere Anmerkungen	Stellungnahmen	Es wäre gut, wenn die Nutzer Ihre Kommentare im Nachgang noch bearbeiten könnten und sei es nur, um Tippfehler zu korrigieren.	12.03.15 15:59		BED e.V. Fr. Donner	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Weitere Anmerkungen und Stellungnahmen	Zu § 7 Absatz 1 Nummer 11: Welche Zuwendungsbescheide sind hier konkret gemeint? Werden davon auch Zuwendungsbescheide an Existenzgründer umfasst, die eine Vorgründungsberatung und damit einen ESF-Zuschuss in Anspruch nehmen?	12.03.15 16:01		BED e.V. Fr. Donner	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38

		Weitere	§ 7 Absatz 2 Nummer 5: Was fällt unter die Zulassungsentscheidungen? Sind hier				
		Anmerkungen	auch die Zulassungen von Heilmittelerbringern gemeint? Wenn dem so ist, was wird				
	Weitere Anmerkungen	und	konkret erfasst? Nur ob eine Zulassung vorliegt, oder werden weitere Details wie das			BED e.V. Fr.	
K:12 - P:1	und Stellungnahmen	Stellungnahmen		12.03.15 16:03		Donner	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
11.12	dria otoliangilarimon		our der Zuidooung eridoot.	12.00.10 10.00	· ·	Dominor	Interpolitation and the second and t
		Weitere					
		Anmerkungen	Wissenschaftsfreiheit: Gesetzestechnisch ist § 16 Abs. 3 missglückt. Es gibt einen In-				
	Weitere Anmerkungen	und	Sich-Verweis auf §§ 14 bis 16, so als ob man eine quadratische Gleichung nicht				
K:12 - P:1	und Stellungnahmen	Stellungnahmen	aufgelöst hat.	24.03.15 16:07	1	Clee	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
			Jacobson to a series of the Control				
			Insgesamt gesehen verschlingt das Projekt Unmengen an Geld und Ressourcen,				
			welche das Land eigentlich nicht hat. Angeblich sind die Kommunen nicht betroffen,				
			so dass keine Auswirkungen auf die Konnexität entstehen. Diese Aussage ist fraglich,				
		Weitere	da erheblich mehr Verwaltungsaufwand produziert wird.				
		Anmerkungen					
	Weitere Anmerkungen	und	Ob das Ziel einer stärkeren Einbindung der Bürgerinnen und Bürger damit erreicht				
K:12 - P:1	und Stellungnahmen	Stellungnahmen	wird, ist anzuzweifeln.	07.04.15 14:29	1	Heuser	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
			Die LandesAStenKonferenz begrüßt die Einführung eines Transparenzgesetzes in				
			Rheinland-Pfalz, dass auch die Hochschulen im Land miteinschließt. In Zukunft soll				
			mehr Transparenz bei der Finanzierung der Hochschulen herrschen. Wir begrüßen				
			außerdem das breite Beteiligungsverfahren, dass uns die Möglichkeit der Einbringung				
			einer Stellungnahme mit konkreten Verbesserungsvorschlägen und Kritikpunkten gibt.				
			Die Hochschulen betrifft vor allem folgender Absatz:				
			Die Hochschalen betilit von allem loigender Absatz.				
			"§16 (3) Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist zu gewährleisten; das				
			Recht auf Informationszugang und die Transparenzpflichten im Bereich von				
			Wissenschaft, Forschung und Lehre beziehen sich ausschließlich auf Informationen				
			über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die Laufzeit der				
			mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben, wobei die				
			Schutzinteressen gemäß den § 14 bis §16 zu beachten sind"				
			Nach diesem aktuellen Stand des Gesetzesvorschlags im Beteiligungsverfahren				
			sollen der*die Drittmittelgeber*in, die Höhe der Drittmittel sowie die Laufzeit des mit				
			den Drittmittel finanzierten Projektes offen gelegt werden. Wenn das neue Gesetz in				
			der aktuellen Fassung in Kraft treten sollte, können Bürger*innen über den Inhalt des				
			finanzierten Forschungsprojektes jedoch nichts mehr erfahren. Das würde sogar einen				
			Rückschritt bedeuten, denn nach aktuell geltendem Landesinformationsfreiheitsgesetz				
			ist auf Anfrage eine Auskunft darüber möglich. Die LandesAStenKonferenz fordert				
			daher auch die Offenlegung des Projekttitels, der Aussage darüber gibt was das				
			Forschungsthema des mit Drittmitteln finanzierten Projektes ist.				
			Transparenz ist der Grundpfeiler der Wissenschaft. Nur dadurch, dass				
			Wissenschaftler*innen ihre Forschungsarbeiten öffentlich publizieren, kann ständig				
			neues Wissen generiert werden auf dem weitere Wissenschaftler*innen aufbauen				
			können. Universitäten und Hochschulen sind Forschungseinrichtungen die zu einem				
			Großteil von Steuerzahler*innen finanziert werden. Viele Drittmittelprojekte werden				
			außerdem von öffentlicher Hand mitfinanziert. Deshalb haben die Bürger*innen ein				
			Recht darauf zu erfahren, in welche Projekte ihre Steuergelder fließen. Sollten durch				
I			die Veröffentlichung eines Projekttitels dem*der Auftraggeber*in Nachteile entstehen,				
1		Weitere	so sind diese erst einmal schlüssig zu begründen. Anschließend muss eine flexible				
		Anmerkungen	Lösung gefunden werden. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel eine nachträgliche				
	Weitere Anmerkungen	und	Veröffentlichung oder eine Veröffentlichung auf Nachfrage. Klar ist, dass auch diese			LandesAStenKon	
K:12 - P:1	und Stellungnahmen	Stellungnahmen	Information der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss.	13.04.15 15:04	1	ferenz RLP	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38

			I				I
			Die Einführung eines Transparenzgesetzes, das auch die Hochschulen mit				
			einschließt, begrüßt die Hochschulgruppe CampusGrün Mainz. Wir fordern schon				
			lange mehr Transparenz bei der Finanzierung von Drittmittelprojekten an öffentlichen				
			Universitäten. In der aktuellen Formulierung geht uns aber das Transparenzgesetz				
			noch nicht weit genug:				
			"§ 16 Abs. 3: Die Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre ist zu				
			gewährleisten; das Recht auf Informationszugang und die Transparenzpflichten im				
			Bereich von Wissenschaft, Forschung und Lehre beziehen sich ausschließlich auf				
			Informationen über den Namen von Drittmittelgebern, die Höhe der Drittmittel und die				
			Laufzeit der mit Drittmitteln finanzierten abgeschlossenen Forschungsvorhaben, wobei				
			die Schutzinteressen gemäß den §§ 14 bis 16 zu beachten sind"				
			Nach disease Oler days des seus Détroited de la late de				
			Nach diesem Stand werden zwar Drittmittelgeber*innen, Höhe der Drittmittel und				
			Projektlaufzeit transparent gemacht, das Wichtigste aber, der				
			Forschungsgegenstand, fehlt. Dieser wäre aber nach aktueller Gesetzeslage durch				
			das Landesinformationsfreiheitsgesetz von Bürger*innen einforderbar. Das fortschrittliche Transparenzgesetz droht also in einem wichtigen Bereich kein Fort-				
			sondern ein Rückschritt zu werden. Hier fordern wir eine Nachbesserung! Es muss				
			aus einem Projekttitel oder einer Projektbeschreibung klar werden zu was geforscht				
			wird. Universitäre Forschung ist für uns grundsätzlich öffentliche Forschung.				
			Ausnahmen davon müssen fundiert begründet und gerechtfertigt werden. Zumindest				
			nachträglich muss einsehbar werden was der Gegenstand des Drittmittelprojekts war.				
			The state of the s				
			Transparenz ist der Grundpfeiler der Wissenschaft. Nur dadurch, dass				
			Wissenschaftler*innen ihre Forschungsarbeiten öffentlich publizieren, kann ständig				
			neues Wissen generiert werden auf dem weitere Wissenschaftler*innen aufbauen				
			können. Universitäten und Hochschulen sind Forschungseinrichtungen, die zu einem				
			Großteil von Steuerzahler*innen finanziert werden. Viele Drittmittelprojekte werden				
			außerdem von öffentlicher Hand mitfinanziert. Deshalb haben die Bürger*innen ein				
			Recht darauf zu erfahren, in welche Projekte ihre Steuergelder fließen. Wir sehen				
		Weitere	darin auch einen ersten Schritt zu einer Zivilklausel, also der Verpflichtung der				
		Anmerkungen	Hochschulen sich auf Forschung für friedliche und zivile Zwecke zu beschränken.				
l	Weitere Anmerkungen	und	Durch mehr Transparenz bei den Drittmittelprojekten an Hochschulen, gibt man der			CampusGrün	
K:12 - P:1	und Stellungnahmen	Stellungnahmen	Bevölkerung eine Grundlage darüber fundiert zu diskutieren.	13.04.15 16:18	1	Mainz	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
			Die Stellungnahme des Landesbeauftrtagten für den Datenschutz und die				
		Weitere	Informationsfreiheit zum Entwurf eines Transparenzgesetzes für Rheinland-Pfalz				
	l	Anmerkungen	finden Sie unter folgendem Link:				
K.40 D.4	Weitere Anmerkungen	und		4404450057		1401	
K:12 - P:1	und Stellungnahmen	Stellungnahmen	http://www.datenschutz.rlp.de/infofreiheit/de/presseartikel.php?pm=pm2015041401	14.04.15 09:57	1	LfDI	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38

			Aus Sicht unseres Unternehmens möchten wir folgende Anmerkungen hinzufügen:				
			An der Lotto Rheinland-Pfalz GmbH ist das Land Rheinland-Pfalz mit 51 % beteiligt. Unser Unternehmen ist mit der Durchführung der staatlich veranstalteten Lotterien und Wetten beauftragt. Daneben veranstalten wir im Land Rheinland-Pfalz die Lotterie GlücksSpirale.				
			Wenn wir unter den Anwendungsbereich des Transparenzgesetzes Rheinland-Pfalz fallen sollten, sehen wir dies aus folgender Konstellation als möglicherweise problematisch an und würden Sie bitten, diese im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens mit zu beachten:				
			Unser Unternehmen sichert den Spielteilnehmern zu, dass Spielerdaten, Gewinner und Gewinnerdaten nicht in die Öffentlichkeit gelangen. Dieser Vertrauensschutz ist ein wesentliches Kernelement unserer Tätigkeit. Wir bitten daher um Verständnis dafür, dass aus Sicht unseres Unternehmens sichergestellt sein sollte, dass Lotto Rheinland-Pfalz durch das beabsichtigte Gesetz nicht verpflichtet wird, der				
	Weitere Anmerkungen	Weitere Anmerkungen und	Öffentlichkeit gegenüber Daten von Spielteilnehmern und insbesondere auch Daten von Gewinnern offenzulegen. Wir gehen davon aus, dass schon die bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen ein solches verhindern. Trotzdem haben wir Sorge, dass das Transparenzgesetz ein Einfalltor dafür werden könnte, dass Dritte Informationen über Spielteilnehmer und Gewinner erlangen könnten. Diese				
K:12 - P:1	und Stellungnahmen	Stellungnahmen	Möglichkeit sollte aus unserer Sicht ausgeschlossen werden.	16.04.15 08:54	1	Lotto-rlp	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38
			Zum Punkt "D Kosten" des TranspG nimmt das Landesuntersuchungsamt (LUA) Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung:				
			Obwohl klargestellt wurde, dass beabsichtigt ist die Umsetzung des Transparensgesetzes schrittweise auf den nachgeordneten Bereich zu erstrecken, ist eine Kostenabschätzung nur für den Ressortbereich erfolgt. Das LUA bittet daher eine Kostenabschätzung für den nachgeordneten Bereich, insbesondere im Hinblick auf eine zusätzliche personelle Ausstattung der nachgeordneten Behörden, aufzunehmen.				
		Weitere Anmerkungen	2. Gleiches gilt für eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Einführung der elektronischen Akte im nachgeordneten Bereich betreffend. Mit In-Kraft-Treten des E-Government-				
	Weitere Anmerkungen	und	Gesetzes sollte die elektronische Akte auch im nachgeordneten Bereich verbindlich				
K:12 - P:1	und Stellungnahmen	Stellungnahmen	eingeführt werden.	16.04.15 13:19	1	LUA_RLP	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38

			Day Alleganaina Ctudiosandana (acabusa (ACtA) day labarras Cutanbarra Hairaraitt				
			Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Johannes Gutenberg - Universität				
			Mainz begrüßt die Einführung eines Transparenzgesetzes. Es greift unsere Forderung				
			nach mehr Transparenz an Hochschulen und Universitäten in Rheinland-Pfalz auf,				
			geht uns jedoch in der aktuellen Formulierung in dem entsprechenden § 16 noch nicht				
			weit genug. Dieser aktuelle Stand sieht vor, die Namen der Drittmittelgeber*innen sowie Höhe und Laufzeit der Drittmittel zu veröffentlichen. Der elementarste				
			Bestandteil, der Forschungsgegenstand, bleibt jedoch unveröffentlicht. Nach aktueller Gesetzeslage ist aber auch der Forschungsgegenstand durch das				
			Landesinformationsfreiheitsgesetz von Bürger*innen einforderbar. Das fortschrittliche				
			Transparenzgesetz droht also in einem wichtigen Bereich kein Fort- sondern ein				
			Rückschritt zu werden. Hier fordert der AStA der JGU Mainz eine Nachbesserung! Es				
			muss aus einem Projekttitel oder einer Projektbeschreibung klarwerden, zu was				
			geforscht wird. Für uns bedeutet universitäre Forschung grundsätzlich öffentliche				
			Forschung. Es bedarf einer handfesten Begründung wenn von dieser grundsätzlichen				
			Öffentlichkeit abgewichen werden soll. Sollten berechtigte Gründe vorgebracht				
			werden, so muss eine flexible Lösung gefunden werden, z.B. durch eine nachträgliche				
			Veröffentlichung oder eine Herausgabe dieser Information auf Nachfrage.				
			Volontillorlang data dilic Floradogaso dicoci illiolination dali Natilinago.				
			Nur dadurch, dass Wissenschaftler*innen ihre Forschungsarbeiten öffentlich				
			publizieren, kann ständig neues Wissen generiert werden, auf dem weitere				
			Wissenschaftler*innen aufbauen können. Wissenschaftliche Forschung ist ohne				
			Transparenz also undenkbar. Darüber hinaus sind Universitäten und Hochschulen				
			Forschungseinrichtungen, die zu einem Großteil von Steuerzahler*innen finanziert				
			werden. Viele Drittmittelprojekte werden außerdem von öffentlicher Hand mitfinanziert.				
			Deshalb haben die Bürger*innen ein Recht darauf zu erfahren, in welche Projekte ihre				
			Steuergelder fließen. Auch für Student*innen soll ersichtlich werden welchen				
			Hintergrund ihr*e Lehrbeauftragte*r hat um sich eigenständig eine ganzheitliche				
		Weitere	Meinung bilden zu können und in die kritische Reflektion zu gehen. Nur wenn				
	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Anmerkungen	transparent wird wie sich die Universitäten und Hochschulen finanzieren, kann auch				
	Weitere Anmerkungen	und	eine echte Debatte über die Zivilklausel (also der Verpflichtung der Hochschulen sich	40.04.45.40.40		AStA der Uni	
K:12 - P:1	und Stellungnahmen	Stellungnahmen	auf friedliche und zivile Forschung zu beschränken) geführt werden.	16.04.15 18:18	1	Mainz	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38

	I		Stellungnahme der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.				
			zum Referentenentwurf des Transparenzgesetzes				
			20.04.2015				
			I. Zusammenfassende Bewertung des Gesetzentwurfs und Forderungen				
			J 3				
			Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz begrüßt das Gesetzesvorhaben, das den				
			Bürgerinnen und Bürgern einen schnellen, einfachen und kostengünstigen Zugang zu				
			Informationen aus der öffentlichen Verwaltung ermöglichen soll. Der Gesetzentwurf				
			greift aus Sicht der Verbraucherzentrale in einigen Punkten jedoch noch zu kurz. Er				
			sollte insbesondere um aktive Veröffentlichungspflichten bezüglich bestimmter				
			behördlicher Informationen erweitert werden, die für die Konsumentscheidungen von				
			Verbraucherinnen und Verbrauchern von Bedeutung sind.				
			ľ				
			Zu den in Frage kommenden Daten zählen Informationen zur amtlichen				
			Überwachung von Lebens- und Futtermitteln. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält				
			jedoch keine aktive Veröffentlichungspflicht in der Transparenz-Plattform für diese				
			Daten. Diese sollte im Gesetz ergänzt werden.				
			Informationen zu Erkenntnissen, Maßnahmen und Entscheidungen der				
			Gewerbeaufsicht sollten für Verbraucherinnen und Verbraucher ebenfalls aktiv auf der				
			Transparenz-Plattform bereitgestellt werden. Die Aufsicht über stehendes Gewerbe,				
			Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und Märkte wird von den Kommunen				
			ausgeführt.				
			• Insbesondere die Prüfberichte der Heimaufsicht geben Einblick in die Qualität von				
			Leistungen der Pflegeeinrichtungen. Eine ausdrückliche aktive Veröffentlichungspflicht				
			besteht nicht und sollte eingeführt werden.				
			Kenntnisse der internen Strukturen und Abläufe in Selbstverwaltungsorganisationen				
			der Wirtschaft und der freien Berufe geben Verbraucherinnen und Verbraucher und				
			der Verbraucherzentrale die Möglichkeit, deren Handeln nachzuvollziehen und zu				
			prüfen. Die Organisationen werden im Gesetzentwurf ausgenommen, sollten jedoch				
			grundlegenden Transparenzverpflichten unterliegen.				
		Weitere					
		Anmerkungen	Nicht alle Verbraucherinnen und Verbraucher haben einen Zugang zu				
	Weitere Anmerkungen	und	informationstechnischen Systemen. Ihnen fehlt damit mitunter die grundlegende			Verbraucherzentr	
K:12 - P:1	und Stellungnahmen	Stellungnahmen	Voraussetzung für die Nutzung der zu errichtenden Transparenz-Plattform. Personen,	20.04.15 15:00	1	ale RLP	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38

			2. Teil der Stellungnahme				
			b) Aktive Veröffentlichungspflicht bezüglich Erkenntnissen, Maßnahmen und				
			Entscheidungen der Gewerbeaufsicht				
			Entscheidungen der Gewerbeaufsicht				
			Im Rahmen der Gewerbeaufsicht werden Daten erstellt, die über die Zuverlässigkeit				
			von Gewerbetreibenden Aufschluss geben. Ein Zugriff zu den Ergebnissen von				
			Prüfungen und zu Informationen über ergriffene Maßnahmen hilft Verbraucherinnen				
			und Verbrauchern, einen Vertragspartner vor der Eingehung eines Geschäfts zu				
			bewerten. Insbesondere Informationen zu bereits erfolgten Gewerbeuntersagungen				
			oder die Versagung von Genehmigungen stehen im öffentlichen Interesse.				
			Die Aufsicht über stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Messen, Ausstellungen und				
			Märkte wird von den Kommunen durchgeführt (gemäß § 1 Abs. 1 Landesverordnung				
			über Zuständigkeiten im Gewerberecht). Sollte entgegen dem § 7 Abs. 5 S. 1 des				
			vorliegenden Entwurfs eine Veröffentlichungspflicht der Gemeinden und				
			Gemeindeverbände vorgesehen werden, so sollten die verbraucherrelevanten Daten				
			der Gewerbeaufsicht aktiv eingestellt werden. Insoweit sollte § 7 Abs. 1 erweitert				
			werden.				
			c) Aktive Veröffentlichungspflicht bezüglich Prüfberichten, Maßnahmen und				
			Entscheidungen der Heimaufsicht				
			Im Rahmen der regelhaften und anlassbezogenen Prüfung von Alten-, Pflegeheimen				
			und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen erstellt die Heimaufsicht				
			Prüfberichte. Diese haben den Anforderungen der §§ 20 ff. Landesgesetz über				
			Wohnformen und Teilhabe (LWTG) zu entsprechen und betreffen insbesondere die				
			Rahmenbedingungen der Leistungserbringung, den Ablauf, die Durchführung und die				
			Evaluation der Leistungserbringung und die wesentlichen Aspekte des				
			Pflegezustands, der Teilhabe, der Eingliederung und die Wirksamkeit von Pflege- und				
			Unterstützungs¬maßnahmen. Die Prüfberichte können Verbraucherinnen und				
			Verbrauchern bei der Auswahl einer Pflegeeinrichtung als wesentliche				
			Entscheidungsgrundlage dienen. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.				
			Eine aktive Veröffentlichungspflicht besteht bislang nur für Qualitätsberichte über				
			Heimeinrichtungen. Die Veröffentlichung dieser Berichte im Internet ist nach § 12 Abs.				
			2 S. 1 LWTG vorgesehen. Dazu dient das nach § 13 zu errichtende Einrichtungen-				
		Weitere	und Diensteportal. Trotz des Bestehens einer ausdrücklichen Pflicht ist ein erhebliches				
		Anmerkungen	Umsetzungsdefizit zu verzeichnen, denn eine Veröffentlichung solcher				
	Weitere Anmerkungen	und	Qualitätsberichte findet derzeit nicht statt. Im Rahmen der Reform des LWTG sieht			Verbraucherzentr	
K:12 - P:1	und Stellungnahmen	Stellungnahmen	der Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Wohnformen und zur Stärkung der	20.04.15 15:03	1	ale RLP	https://transparenzgesetz.rlp.de/transparenzrlp/de/home/beteiligen/draftbill/46686/para/38